Sätze

Des sogenannten Corporis Evangelicorum, von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen.

Erster Satz.

Das Exercitium Religionis publicum, oder *Status* Exercitii Religionis muste allen Protestantischen Unterthanen im ganzen Teutschen Reich nach der Observance des 1624sten Ent- Erster Protestantischer Satz.

A scheid-

scheid-Jahrs von dem Catholischen Lands-Regenten, wann auch ein Protestantischer Lands-Herr zur Catholischen Religion übertritt, beständig gedultet werden.

Zweyter Satz.

Zweyter Satz.

Kein Catholischer Reichs-Stand kan das offentliche Catholische Religions-Exercitium in seinem Land, wann selbes im Jahr 1624 nicht allda gewesen, einführen.

Gründe dieser Sätze.

Schreiben Corporis Evangelicorum, und Gründe obiger Sätze.

Das sogenannte Corpus Evangelicorum hat den Grund solcher Sätze in einem Schreiben de dato 30. Julii 1749 an Seine Kayserliche Majestät mit folgenden Worten vorgetragen: [Bey den ersten Einblick in die Zeiten des zu schliessenden Westphälischen Friedens ergiebt sich sogleich, daß Principes & Status Evangelici bey denen damalen von Ihnen theils zur völligen Wiederherstellung des solcher Zeit gänzlich verfallen-gewesenen Evangelischen Religions-Wesen, nach denjenigen guten Zustande, worin es sich ehedem schon sowohl ratione Cultus & Exercitii

tii publici, als deren Kirchen-Gütter und Einkünfte halber allenthalben gefunden hatte, theils zu künftiger ewiger Aufrechthaltung und beständigster Consistenz dieses solcher Gestalt zu rerestituirenden Status Religionis - theils endlichen auch zu gänzlicher Abschneid- und Vermeydung alles hierunter fernerhin zwischen Evangelicis und Catholicis möglich entstehen-könnenden Streitts, oder Zweifels, geführten Hauptzwecken äusserist bekümmert gewesen, ein zu sämtlichen solchen Absichten allenthalben sicheres, hinlängliches, in seiner Anwendung leichtes, und in seiner Würckung schnelles Mittel ausfündig zu machen. Dieses grosse und gedeyliche Mittel dann stellet das bey den Westphälischen Friedens-Schluß errichtete Instrumentum Pacis völlig, und auf die alleradäquateste Art ohnstrittig dar, indeme es die bekannte, an sich so leicht jedesmal auszufindende Annos Normales zu einem ewigen, und alleinigen Fundamento Decisionis, sowohl deren damaligen Restituendorum ex capite Amnestiæ, & Gravaminum, als auch aller künftigen Eingrüffe, und Turbationen von ein- oder der anderen Seite, ohne einiger-

ley Art eines Processes nur in mindisten hierunter zu gestatten, vielmehr statt desselben mittels schleunigster Execution jedesmalen, und ohne Unterschied derer Fälle, sola inspectione facta nudæ possessionis in Annis Normalibus, sofort zu verfahren, so ausdrücklich als heilsam vorschreibend vestgestellt hat.] Schauroth Tomo I. pag. 808.

In diesem ausgekünstleten Vortrag seynd die Gründe obiger Sätze enthalten, nemlich die so hoch angepriesene Entscheid-Jahre, welche (soviel selbe das Exercitium Religionis deren Unterthanen betreffen) in dem §. 31. Art. V. Instr. Pac. Westph. &c. zu lesen seynd. Von den anderen Sätzen, die in obigem Schreibens-Extract vorgespieglet werden, ist anjetzo nicht gleich die Rede. Es ist aber nöthig, zur Erläuterung des wahren Begrifs dieser §§phen, auch den §. 30. Art. V. Instr. P. nebst den §. 31. Art. V. hier vorzulegen, welche also lauten: [§. 30. Art. V. Soviel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehenleut, Städte, Stiftungen, Clöster, Commentureyen, Gemeinden, und Unterthanen, so denen Unmittelbaren

Innhalt des §. 30. Art. V. I. P. W.

baren Geist- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben seynd, belanget ꝛc. Demnach solchen Unmittelbaren Ständen neben der Lands- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das ganze Römische Reich, auch das Recht die Religion zu reformiren (Jus reformandi EXERCITIUM RELIGIONIS,) zustehet, und denen Unterthanen, wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen, der Abzug vorlängsten vergönnet, und über diß zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit, versehen worden, daß keiner des anderen Unterthan zu seiner Religion ziehen, und der Ursachen halben in seinen Schutz und Protection nehmen, und ihnen einigerley Weis beystehen solle ꝛc. ꝛc. So ist verglichen, daß eben dieses ferners auch von beyderley Religions-Ständen beobachtet, und einem Unmittelbaren Stand sein Recht, welches ihme wegen Landes- und Ober-Botmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht verhindert werden soll.] Also lautet der §. 30. Art. V.

Folget alsdann §. 31. [Uneracht aber dessen, sollen der Catholischen Stände Landsassen, Lehenleute, und Un- Innhalt des §. 31. Art. V.

Unterthanen, wessen Stands sie seynd, welche entweders das offentliche oder privat-Exercitium der Augspurgischen Confeßion Anno 1624, zu welcher Jahrs-Zeit es auch gewesen, entweders vermög gewissen Vertrags, oder Privilegien, oder langen Herkommen, oder aus blosser Observance dessen Jahrs gehabt, solches auch hinführo sammt seinem Anhang, im Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübt, oder daß sie es exercirt hätten, beweisen können. . . . . .

Innhalt des §. 32. Art V.

§. 32. Und eben dieses soll auch gehalten werden wegen den Catholischen Unterthanen, so unter den Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen gesessen, wo sie im besagten 1624sten Jahr der Catholischen Religion das offentliche oder privat-Exercitium üblich gehabt.]

Denen Protestantischen Commentatoribus geduncken diese §phi dunckel zu seyn: dann sie finden dasjenige nicht, was sie daraus folgeren wollen. Siehe Gundling. Discurs. in Pac. W. §. 30. Art. V. Henniges Meditat. Specim. 6. in Præfat. pag. m. 798. &c. &c.

Allein

Allein das sogenannte Corpus Evangelicorum hat Anno 1719 zu Regenspurg eine Schrift: **Ungrund des** *Simultanei &c.* abfassen lassen, in selber den Sensum dieser §phen bestimmet, und denen Protestantischen Offentlichen Lehrern auf denen Academien darnach zu lehren anbefohlen. Schauroth T. II. Conclus. Evang. pag. 587.

Es ware der Friedens-Schluß kaum vollendet, da meldeten sich verschiedene Protestantische Partheyen, in vester Meynung, daß sie vermög des §. 31. Art. V. in ihrem Anligen müsten restituirt werden. Allein die hinnach ad Executionem decernendam angestellte Deputati musten vorhero die Casus liquidiren, ob selbe in der Regul des §. 31. Art. V. enthalten wären, und ob deren Paciscentium Meynung dahin sich erstreckte.

Gleich nach denen Tractaten wurden obige §§§. ungleich verstanden.

Es geschahe, daß an ein- und anderen Orten auf blosses Anruffen Protestantischer Partheyen, die Protestantische Crays-Executores ihren Glaubens-Genossenen sehr willig an die Hand gegangen,, wie es mit denen RR. PP. Capucinern zu Hildesheim geschehen.

schehen. Da auf blosses Anruffen deren Protestantischen Hildesheimeren Magdeburg ganz bereitwillig sich zur Execution brauchen lassen, und nicht ohne Aergernuß deren Protestanten selbsten, mit Gewalt die RR. PP. Capuciner aus der Stadt verjagt hat, welche aber Anno 1656 wiederum in die Stadt haben müssen aufgenommen werden.

Erster schriftlicher Entwurff zur Verdrehung obiger §§. An. 1655

Eben bey diesen Umständen geschahe es, daß die Protestantische Reichs-Deputati zu Franckfurt Anno 1655. aus ein- und anderen Protestantischen Gesandtens Voto, in diesem Streitthandel, das erste Project (Entwurf) abgefaßt, um den §. 31. Art. V. nach ihren Verlangen zu drehen. Diejenige Protestantische Gesandte, so bey denen Tractaten selbsten zugegen gewesen, waren nach ihren Höfen schon wieder zuruck gekehrt.

Die Catholische Deputati hatten aber alsogleich diese nagelneue Verdrehung mit solchem Effect widerlegt, daß die RR. PP. Capuciner wiederum Anno 1656. haben müssen eingenommen werden. Die Protestantische

tische Deduction ist zu lesen in denen Gründlichen Nachrichten rc. pag. 115. &c. &c.

Aus dieser zu Franckfurt Anno 1655 zum erstenmahl projectirten Verdrehung des Instrumenti Pacis haben die nachfolgende Protestantische Scribenten ihre Schriften verfaßt, und bishero continuiret.

Erneuret An. 1696. von Anonymo Ryswicensi.

Nachdeme der Tit. Churfürst der Untern Pfalz von der Reformirten zur Catholischen Religion zuruck getretten, und kraft Regulæ Territorialis eine Reformation in seinen Landen angefangen, da bemühete man sich an Seite des Gegentheils das Instrumentum Pacis mit ausgekünstleten Verdrehungen zu erklären. Diejenige, so bey denen Westphälischen Tractaten selbsten zugegen gewesen, und den wahren Sinn Paciscentium wusten, waren schon todt. Es hat sich also ein Ministrissimus Anonymus bemühet, ein dergleichen ausgekünstletes Verdrehungs-Werck durch den Druck auszubreiten, und selbes bey den Ryßwickischen Friedens-Tractaten austheilen lassen. Siehe Gründliche Nachrichten rc. pag. 175. &c. &c.

Mit diesen, in solcher Schrift scheinbar vorgetragenen Sätzen, widersetzte sich das sogenannte Corpus Evangelicorum der Chur-Pfälzischen Reformation, da selbes den Herrn Baron von Boezlar nach den Churfürstlichen Hof zur nachdrücklichen Vorstellung abgeordnet.

Mehr Anno 1719. von dem sogenannten Corpore Evangelicorum zu Regenspurg.

Eben diese Sätze hat das Corpus Evangelicorum Anno 1719 zu Regenspurg, durch eine neue Deduction: **Ungrund des** *Simultanei* &c. in das Publicum ausgebreitet, ja dem Kayser selbst solche Schrift zur Einsicht und Begrif des wahren Verstands Instrumenti Pacis Westph. zuzuschicken sich erfrechet, solche pro Norma Doctrinæ denen Protestantischen Academiis vorgeschrieben, darauf gepocht, und getrotzet, als wäre selbe noch niemalen widerlegt worden. Schauroth Tom. I. pag. 386.

Anno 1752 ist die obige Deduction des Anonymi Ministrissimi wiederum zu Wezlar im Angesicht des Reichs-Cammer-Gerichts, als eine ganz neue Arbeit, unter dem Titul: **Rechtliches Bedencken** ꝛc. gedruckt worden, da doch solche Schrift von Wort zu Wort bey

bey Herzio *in Examine Vindiciarum Rittmejerianarum* pag. 161. &c. &c. zu lesen.

Diese bemerckte Protestantische Schriften seynd also der Grund obiger Sätze, und des Schreibens Corporis Evangelicorum an den Kayser.

Prüfung Obiger Sätze, und des Vortrags an den Kayser im obigen Schreiben.

In diesem Vortrag befinden sich mehrere Ausdruckungen, welche mit denen Actis Publicis und Meynung deren hohen Paciscenten keineswegs einstimmen, sondern vielmehr schnurgrad zuwider seynd. Anjetzo aber ist nur die Rede von demjenigen, was in diesem Schreibens-Extract zur Bestärckung obiger zwey Sätze von dem Corpore Evangelicorum künstlich und scheinbar vorgetragen worden.

Prüfung des Eingangs obigen Schreibens.

Ich muß jedoch dieses auch anmercken, das der Anfang dieses Vortrags mit denen Actis Publicis, und Intentione

Ratione Cultus publici,

Paci-

und deren geistlichen Güttern.

Paciscentium nicht einstimme. Das Corpus Evangelicorum zu Bezeigung des Eifers für den *Cultu & Exercitio Religionis*, sagt vor allen, daß die *Principes Evangelici* bey Anfang deren Tractaten äusserist bekümmert gewesen, ein solches Mittel ausfündig zu machen, um das Religions-Wesen sowohl *ratione Cultus & Exercitii publici Religionis*, als deren Kirchen-Gütter ꝛc. ꝛc. wie solches **ehedem** sich befunden, **völlig** wieder herzustellen.

Allein die Principes Evangelici haben weder in ihren Beschwerden **vor**, weder in den Beschwerden **bey Anfang** deren Tractaten die erste Absicht auf eine **völlige Wiederherstellung** des *Cultus*, und *Exercitii publici Religionis*, wo solches **ehedem** gewesen, gestellt; Sondern die **Ursach** deren von ihnen ergrieffenen Waffen ware, die geistliche Gütter, so durch das Edictum Ferdinandi 1629 denen Catholischen haben müssen abgetretten werden, weilen die Protestanten selbe erst **nach**, und **wider** den Religions Frieden denen Catholischen abgenom-

genommen, wiederum zu erlangen, Tom. V. Act. P. W. pag. 558. &c &c. Gründliche Nachrichten ꝛc. pag. 231.

Das Religions-Wesen ratione *Cultus & Exercitii Religionis* ware das nemliche in denen Territoriis Protestantium, wie solches **ehedem** darin gewesen. Kein Catholischer Reichs-Stand hatte denen Protestantischen Reichs-Ständen daran eine Hinderung gemacht.

Für das Exercitium Religionis *publicum* Protestantischer Unterthanen sorgten sie nur *secundariò*, und zwar nur für jene, welche *in alieno Territorio Catholici Statûs Ecclesiastici* solches per Pacta, Privilegia hergebracht; da sie doch selbst ihre Reformationem Bonorum Ecclesiasticorum aus dem Grunde des Juris Reformandi in proprio Territorio behaupteten. In denen Territoriis Weltlich-allein Regierender Reichs-Ständen wurde kein publicum Religionis Exercitium adversum gestattet.

Sie sorgten auch nicht für die **völlige** Wiederherstellung des Cultus &

Ex-

Exercitii Religionis publici, wo selbes ehedem gewesen; massen ehedem die Unterthanen in Baaden-Baaden das Exercitium Religionis publicum genossen, wie auch die Unterthanen in der Obern-Pfalz. Allein wider diese Reformationem Exercitii Religionis publici wurde kein Gravamen von ihnen übergeben, noch eine Meldung von diesen Orten gemacht, da sie doch in ihren Friedens-Vorschlägen wegen Wiederherstellung des Exercitii publici die Ort benamset, für welche sie die Restitutionem Exercitii publici, wo selbes abgeändert worden, gefordert.

Schon im Jahr 1575. sagten sie auf dem Reichs-Tag, daß ihre Beschwerde wegen Baaden-Baaden, nicht wegen Abstellung des offentlichen Religions-Exercitii übergeben wurde, sondern darumen, weilen denen Unterthanen die Gewissens-Freyheit nicht gestattet wurde. Lehmann, de Pace Religiosa. pag. 133. col. 1. Es ist also der Anfang des obigen Schreibens-Extracts, mit denen Actis Publicis, und Intentione Paciscentium gar nicht einstimmig, sondern verdrehet, ausgekünstlet, und scheinbar vorgetragen. Man

lese

lese die Gravamina Protestantium ANTE Tractatus, und jene, welche sie anfangs deren Tractaten übergeben, so wird man finden, daß die Haupt-Sorg deren Protestanten für Wiedererhaltung deren Geistlichen Güttern gewesen; die Erträgnuß derselben könnten sie nicht verschmerzen, und nach diesen Haupt-Gravamen, erst *secundario* das Gravamen *ratione Autonomiæ*, oder Gewissens-Freyheit deren Unterthanen, daß selbe nicht könnten aus dem Land geschaft werden, vorgetragen worden, welcher Beschwerde sie die andere beygesellet, daß nemlich das Exercitium publicum jenen Unterthanen von etlichen Catholischen Reichs-Ständen nicht mehr wolte gestattet werden, welche solches doch durch vieles Geld, durch Pacta, und Privilegia erworben, und vermög der vorgeblichen Declarationis Ferdinandi fortzuführen berechtiget wären. Siehe Tom. II. Act. P. W. Meyeri pag. 526. 527. Item Gründliche Nachrichten ꝛc. pag. 19. §. XXXVIII.

Sie machten einen Unterschied deren Unterthanen unter Catholischen Reichs-Ständen, nemlich zwischen denen

nen Unterthanen, welche das Exercitium publicum, per Pacta, per Privilegia, per Majestatis Litteras hergebracht, und solches anno 1555. zur Zeit des publicirten Religion-Friedens genossen, als welchen König Ferdinandus vermög vorgeblicher Declaration die Continuation dieses Exercitii publici bestättiget hätte, und zwischen denen Unterthanen, welche dergleichen Fundamenta für sich nicht hätten. Für die erstere forderten sie das hergebrachte Religions-Exercitium aus einem Recht, für die andere **bitteten sie inständigist** rc. und verlangten, daß wenigstens solchen Unterthanen die Gewissens-Freyheit ohne publico Exercitio, im Land gedultet wurde.
Tom. II. Act. P. W.
pag. 570. 3.)

Prüfung
Des
Ersten Satzes
Oder
Deren im obigen Extract künstlich und arglistig vorgespiegleten Entscheid-Jahr, das Religions-Exercitium publicum deren Unterthanen betreffend.

Prüfung des ersten Satzes.

Es heißt in diesem Schreiben: [Es ergebete sich bey den ersten Einblick in die zu schliessende Friedens-Tractaten, daß *Principes Evangelici* äusserist bekümmert gewesen zu völliger Wiederherstellung des Cultus und Exercitii publici Religionis, und für das künftige zur ewigen Aufrechthaltung desselben, und zur gänzlichen Abschneidung alles entstehen-könnenden Streitts, oder Zweifels ein allenthalben sicheres, hinlängliches, in seiner Anwendung leichtes, und in seiner Würckung schnelles Mittel ausfündig zu machen, welches das Instrumentum Pacis auf die aller-

adäquateste Art durch die Annos Normales darstelle 2c. 2c.]

Instrumentum Pacis ist unica lex Restitutionū &c. die damals geschehen mußten,

Prüfung: Zur ewigen Fried und Einigkeit, und ins künftig ist der Religions-Frieden pro Basi, wie auch der Westphälische zum Grund der Einträchtigkeit gesetzt worden. §. 1. Art. V.

Die Wiederherstellung des Besitzes Geistlicher Gütter ist gleich nach den Friedens-Schluß bewürcket worden, wie auch die Restitutio Exercitii publici Religionis deren Unterthanen; massen die Reichs-Deputati ad liquidandos restitutionum casus angestellt, und die Restitutiones nach den Nudum factum Possessionis, Anni Normalis 1624 NB. NB. (wie selbes von denen Paciscentibus verstanden worden,) exequirt wurden.

und für das künftige

Für das künftige ist Pax Religiosa, & Westphalica, als der Grund zur Abthuung künftiger Beschwerden gesetzt. Aller Gewalt und eigenmächtige Selbsthülff, Via Facti, ist verbotten, und nur Via amicabilis compositionis, aut juris verglichen worden.

Es

Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den Entscheid-Jahr Restitutionis ex capite Amnestiæ, und zwischen den Entscheid-Jahr ex capite *Gravaminum Religionis*. Wiederum ist ein Unterschied zwischen den Entscheid-Jahr 1624. ex capite Gravaminum ratione possessionis Bonorum Ecclesiasticorum, zu deren Restituirung der Besitz des Geistliches Guts am 1. Jenner 1624 mußte erwiesen werden. Hingegen pro restitutione Exercitii Religionis wurde nur erfordert, daß man erweisen könnte, solches Exercitium im Jahr 1624. quacunque anni parte unter einem Catholischen Lands-Regenten genossen zu haben.

Unterschied restitutionum ex capite Amnestiæ und ex capite Gravaminum

Weiters ist anzumercken, daß gleich anfangs der Tractaten auf ein Entscheid-Jahr zur Restituirung deren Geistlichen Gütter von denen Herren Protestanten angetragen worden, nemlich auf das 1618te Jahr; allein die Catholische verwilligten ihnen im Jahr 1646 den Besitz solcher Gütter, wann sie erweisen wurden, daß sie solche am 1. Jenner 1624. besessen haben.

Zur Restitution deren Geistlichen Gütter wurde schon anno 1646. ein Entscheid-Jahr verglichen.

Nun aber auf das vorgespiegelte Entscheid-Jahr 1624, welches nach den

Vorschreiben des Corporis Evangelicorum, bey den ersten Einblick in die zu schliessende Friedens-Tractaten die Principes Evangelici, zu völliger Wiederherstellung des *Cultus* und *Exercitii publici Religionis*, wo selbes **ehedem** sich befunden, sich vorgestellt solle haben, zu kommen, so ist aus denen Actis Publicis, und Protocollis unwidersprechlich zu demonstriren:

1*mò*. Daß die Principes Evangelici anfangs der Tractaten, auf kein Entscheid-Jahr ratione Cultus & Exercitii publici gedacht haben.

2*dò*. Daß sie auf kein Entscheid-Jahr pro *Conservatione*, zur ewigen Aufrechthaltung des Protestantischen Religions-Exercitii **aller** Unterthanen im Teutschen Reich für das künftige haben dencken können.

3*tiò*. Daß sie auch **am Ende** des Friedens-Schluß auf keine Conservation, oder ewige Aufrechthaltung des offentlichen Religions-Exercitii **aller** Unterthanen gedacht.

Was

Was es aber vor eine Beschaffenheit mit dem 1624sten Entscheid-Jahr pro Exercitio Religionis deren Unterthanen, wie §. 31. Art. V. zu lesen ist, habe, wird hinnach folgen.

Erster Beweiß,

Daß die Principes Evangelici anfangs deren Tractaten an kein Entscheid-Jahr pro Cultu & Exercitio Religionis NB. keines Unterthans gedacht haben.

Principes Evangelici haben an kein Entscheid-Jahr ratione Exercitii publici bey Anfang deren Tractaten gedacht

Anno 1641 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg specificirten die Herren Protestanten alle ihre vermeintliche Religions-Gravamina. Sie machten zwischen denen Unterthanen wegen des zu geduldenden Exercitii publici einen Unterschied; dann sie sagten: [Sonsten aber hielten die Augspurgische Confessions-verwandte Stände nochmalen dafür, und thun ihnen die Catholische mit nichtem ablegen, daß die Jurisdictio Territorialis bey Churfürsten und Ständen das Jus exercendi Religionem Catholicam & Evangelicam regulariter nach sich ziehe, NB. wo kein anderes durch sonderbare Verträg,

Beweis imò.

Verjährung, Pacta, hergebracht worden.] Londorp. Parte V. pag. 427. Art. XXIV.

Sie machten also einen Unterschied zwischen denen Unterthanen, und behaupteten nur das Exercitium, wo solches per Pacta, Verträg, und Verjährung unter Catholischen Reichs-Ständen hergebracht worden. Sie denckten an kein Entscheid-Jahr weder für diese letztere, weder für alle andere.

Da die Stände zu den Westphälischen Friedens-Tractaten eingeladen worden, suchten die Herren Protestantes ihre vermeintliche Religions-Gravamina geltend zu machen, und selben abzuhelffen.

Sie verlangten im Monat Februario 1646. die Restitutionem Bonorum Ecclesiasticorum nach den Besitz des 1618ten Jahrs. Sie forderten für die Protestantische Grafen, Freyherren, Ritterschaft, Städte, Communen, und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, und gelegen, alle Kirchen, Schulen, Hospitalien, und dar-

darzu gehörige Gefälle und Einkünfte nach den Besitz des 1618ten Jahrs Tom. II. Act. P. W. pag. 570. 1.)

Das Religions-Exercitium hingegen betreffend, forderten sie solches in eben dieser Schrift und Friedens-Vorschlag, auf diese Art: [Denjenigen Landschaften, Städten und Unterthanen, welchen das publicum Exercitium Evangelicæ Doctrinæ vermöge der Ferdinandischen Declaration zuständig, oder die es hernach jemals durch Majestäts-Briefe, Concessiones, Pacta, Privilegia, oder langen Gebrauch erworben, soll es, **obschon 1618. der offentliche Gottesdienst eingestellet und abgethan gewesen**, hinführo in Ewigkeit ungehindert gelassen, und ihnen hierin in keinerley Weege Eintrag zugezogen worden.] citat. pag. 570. 2.) Folglich haben sie an kein Entscheid-Jahr gedacht; dann ob sie schon vorhero den Besitz der Kirchen nach den Besitz des 1618ten Jahrs gefordert, so forderten sie aber das Exercitium publicum ohne Bestimmung eines Jahrs, wann auch solche Unterthanen das Exercitium pu- Beweis 2do.

 bli-

blicum anno 1618. nicht mehr gehabt, und ihnen abgethan worden.

Sie machten einen Unterschied deren Unterthanen,

Sie machten auch den Unterschied zwischen **diesen**, und zwischen den andern Unterthanen, welche das Exercitium publicum wegen der Declaration Ferdinandi, oder wegen Pacta, und Privilegien nicht fordern könnten. Für diese letztere **bitteten sie nur** inständigist pro Tolerantia Exercitii *PUBLICI*, wann aber die Catholische solches nicht einwilligen wurden, so verlangten sie, daß diese wenigstens Exercitium privatum ihren Unterthanen, sowohl den jetzigen, als künftigen erlauben möchten. Cit. pag. 570. 3.) 4.) 5.)

Folglich ist **erstens** ex Actis Publicis demonstrirt, daß Principes Evangelici anfangs deren Tractaten an kein Entscheid-Jahr ratione Cultus & Exercitii publici deren Unterthanen gedacht, und überdiß einen Unterschied deren Unterthanen gemacht, für welche sie das Exercitium publicum aus einem vermeintlichen Recht fordern zu können glaubten. Für die andere **bitteten sie nur inständigst.**

Zwey-

Zweyter Beweiß,

Daß die *Principes Evangelici pro Conservatione*, **für die ewige Aufrechthaltung** des Protestantischen Religions-Exercitii **aller** Unterthanen im Teutschen Reich **für das künftige** auf kein Entscheid-Jahr haben dencken können

Die Principes Evangelici haben an kein Entscheid-Jahr ratione Exercitii publici aller Unterthanen dencken können.

IN eben jenem Friedens-Vorschlag, welchen die Herren Protestanten Anno 1646 im Monat Februario denen Catholischen ausgestellt, und das Exercitium publicum für etliche Unterthanen unter Catholischer Landes-Obrigkeit, wegen denen Pacten, Privilegien, und wegen der vorgeblichen Declaration Ferdinandi verlangt, haben dieselbe auch gleich anfangs gefordert: [Daß, wann ein Catholischer Erz- oder Bischof sammt dem allgemeinen, oder dem grösten Theil des Capituli, zu der Evangelischen Religion übertretten wurde, derselbe gemäß des Religion-Friedens Jure Superioritatis, das Exercitium Religionis deren Unterthanen zu reformiren die Freyheit haben solle, doch also, daß an den Orten,

Beweis 1mò.

ten, wo die Land-Stände von solchen Juribus (*Superioritatis*) participiren, sie in die anstellende Reformation mitverwilligen. *] Tom. II. Act. P. W. pag. 567.

Da nun die Herren Protestanten das freye Recht reformandi *ipsum Exercitium Religionis* deren Unterthanen für die Erz- und Bischöffe, vi Superioritatis, und dem Religions-Frieden gemäß zu seyn behauptet, so haben sie an kein Entscheid-Jahr zur **Conservation** des ewig-perpetuirlichen Exercitii publici **aller** Unterthanen dencken können.

Beweis 2dò. Die Protestantische Herren Paciscentes forderten Anno 1646 im Monat Junio das Jus Reformandi ipsum Exerci-

* Der Betrachter über den Dierdorffer Closter-Bau §. 6 dichtet sogar denen Unterthanen ein Jus Superioritatis zu, daß der Landes-Herr ohne Einwilligung deren Unterthanen keine Reformation machen dürffe. Da doch die Herren Protestantes Paciscentes, nur den Consens deren Land-Stände darzu nöthig zu seyn erachtet, NB. wann selbe an solchen Ort ein Jus Superioritatis participiren.

ercitium publicum deren Unterthanen, für die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschaft, und für die Freye Reichs-Städte. Tom. II. Act. Pacis West. pag. 166. 40.)

Folglich haben sie an keine Einschränckung des Juris Reformandi, oder **Conservation** Exercitii publici **aller** Unterthanen fürs künftige, oder an ein Entscheid-Jahr zur ewigen Aufrechthaltung des Exercitii publici dencken können.

Man kan nicht sagen, daß die Principes Evangelici das Jus Reformandi Exercitium *Religionis* NB. *Catholicæ* nur für die Unmittelbare Reichs-Ritterschaft und Freye Reichs-Städte gefordert; hingegen denen Catholischen Reichs-Ständen solches Jus wider das Exercitium adversæ Religionis zu beschräncken gesucht hätten; Von den Paciscirenden Herren Protestanten kan die gesunde Vernunft dergleichen sinnloses Betragen sich nicht vorstellen.

Sie haben sich ja selbst anerbotten, dasjenige ihren damals Catholischen Unterthanen in ihren Territoriis angedeyen zu lassen, was die Catholische Reichs-

Reichs-Stände ihren Protestantischen Unterthanen, für welche sie ob Pacta, & Privilegia, und wegen der Declaration Ferdinandi die Restitutionem Exercitii publici begehrt, zustehen wurden. Mithin verlangten die Protestirende Herren Paciscentes nichts **vorzügliches** für die Unmittelbare Reichs-Ritterschaft, und für die Reichs-Städt.

Sie machten ja einen Unterschied unter denen Protestantischen Unterthanen, die in den Catholischen Territoriis das Exercitium publicum per Pacta &c. hergebracht, und zwischen denjenigen, die solches nicht hergebracht hatten: für diejenige forderten sie dasselbe aus einem vermeyntlichen Recht, ob Pacta, Privilegia, und Declarationem Ferdinandi; für die leztere **bitteten sie inständigist.** Siehe Tom. II. Act. Pac. Westph. pag. 570. Item Tom. III. pag. 165. 34.) sagten sie: [Daß auch die Evangelische Obrigkeiten die Pacta, so sie mit ihren Catholischen Unterthanen des publici Exercitii halben gemacht, oder noch machen werden, gleichfalls in acht nehmen, und sich **jezig und künftigen**

Ca-

Catholischen Unterthanen, die das publicum Exercitium nicht haben, wegen der Gewissens-Freyheit und in allen andern Puncten also bezeigen werden, wie sie mit den Catholischen Ständen gehandelt, daß sie (die Catholische) gegen ihre Evangelische Unterthanen sich erweisen sollen.]

Nachdeme die Catholische Stände auf das Verlangen deren Protestanten ratione publici Exercitii etlicher Unterthanen, welches sie ob Declarationem Ferdinandi forderten, gemeldet, daß sie (Catholische Stände) die Regulam Territorialem behaupten wollten, doch alle Moderation gegen diese Unterthanen gebrauchen wurden; so deliberirten die Protestanten im Monat Julio 1646. unter sich, und sagten: [Daß ohne Zweifel die Catholische das Principium und die Regulam behaupteten, quòd, cujus territorium, illius etiam sit de religione dispositio, weil aber die Declaratio Ferdinandea vermöchte, daß die Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis zu lassen, als wäre die vorgedachte Regula, dardurch zu limitiren.] Tom. III. Act. P. W. pag. 241. Beweis 3tiò.

Gründ-

Gründliche Nachrichten ꝛc. pag. 33. Folglich haben sie an kein Entscheid-Jahr zur Conservirung des Exercitii publici **aller** Unterthanen dencken können; sondern nur für jene, welchen die Declaratio Ferdinandina selbes zueignete; dahero die Haupt-Regul, cujus est regio, illius est de religione dispositio, nur für diese Unterthanen zu limitiren wäre, und nicht für **alle**.

Beweis 4tò. Sie sagten: [Daß ihr Begehren des Exercitii publici **bloß** in Declaratione Ferdinandi gegründet wäre; dann sonsten könnte dieses Verlangen, und Forderung nicht statt haben, und wären keine Termini habiles da] ibid. pag. 243. Gründliche Nachrichten ꝛc. pag. 33. §. LVII. Folglich verlangten sie es nicht für **alle**; sie hätten ja keine Terminos habiles gehabt solches zu fordern.

Beweis 5tò. Sie sagten selbst: [Daß die Declaratio Ferdinandi **allein** auf diejenige Mediatos, die von dem Religions-Frieden das publicum Exercitum gehabt, **restringirt** seye, also wäre leichtlich zu erachten, daß dieselbe (die Catholische) noch viel weniger zugeben wür-

den, daß simpliciter und ohne Unterschied **alle**, die seit des Religion-Friedens denen Mediat-Grafen, Freyherren, und Städten, Burgern und Unterthanen entzogene Kirchen rc. rc. restituiret werden solten rc.] Tom. III. Act. P. W. pag. 246. 247.

Folglich haben sie auf kein Entscheid-Jahr für **aller** Unterthanen Exercitio publico dencken können; indeme die Declaratio Ferdinandi, kraft welcher sie das publicum Exercitium forderten, **allein** auf diejenige restringirt wäre, die von Zeit des Religion-Friedens an solches unter Catholischen Ständen hergebracht haben, wie die klare Wort dieser vorgeblichen Declaration lauten.

Sie sagten cit. pag.: [Man müsse behutsamer in diesem Begehren umgehen NB. damit nicht das von denen Evangelicis jederzeit behauptete Fundament, daß das Jus reformandi Religionem dem Juri Territoriali seu Superioritati anhängig seyn solle, dardurch gleichsam aufgehoben werden möge.] item Gründliche Nachrichten rc. pag. 35. Folglich haben sie auf kein Beweis 6tò.

Ent-

Entscheid-Jahr zur Aufhebung des Juris reformandi Religionem **aller** Unterthanen dencken können.

Beweis 7mò.

Sie sagten: [Gleichwie die Catholici disfalls (ratione publici Exercitii deren Unterthanen) denen Evangelicis nichts wider ihren Willen zu zumuthen begehren, also auch billig hingegen ihrer (deren Catholischen Ständen) darmit verschont werden sollte ...... welches gleichwohl auch der Evangelischen selbsten jederzeit geführten, und in dem Religions-Frieden fundirten Principio, daß nemlich das Jus Reformandi Religionis dem Juri Territoriali anhängig seyn sollte, zuwider lieffe, und so viel darauf folgen würde, daß wann ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion tretten, oder sonsten einem Catholischen Stande, Evangelische Lande, und Leute zufallen möchten, derselbe nicht befugt seyn wurde, einige Reformation in solchen eigenen Landen vorzunehmen, sondern wider bemeldte Regul gebundene Hände haben, und seinen Unterthanen die widrige Religion nachsehen mußten.] Tom. III. Act. P. W. pag. 251. 252. **Gründliche Nachrichten** 2c. pag. 36. §. LXI.

Folg-

Folglich haben sie an kein Entscheid-Jahr zur Conservirung des perpetuirlichen Exercitii publici aller Unterthanen dencken können, sondern sie haben selbst erkennt, daß ein dergleichen Begehren dem im Religions-Frieden fundirten Principio, oder Regulæ Territoriali zuwider lauffen wurde. Dahero haben sie von der Restitutione deren Mediatorum, für welche sie alle Kirchen, die selbe Anno 1618. besessen, zuvor begehrt, abstrahirt, (dañ nicht alle Mediati haben von Zeit des Religion-Friedens, von 1555 her, solche Kirchen besessen,) und haben hingegen die Restitutionem dieser Kirchen, und des Exercitii publici für diejenige gefordert, die solche Anno 1624 in Besitz, und das Exercitium publicum unter Catholischer Obrigkeit in diesem Jahr hergebracht haben; und auf solche Art haben sie auch denen Mediatis, welche Anno 1555 noch kein Kirchen besessen, auch noch nicht das adversum Exercitium, sondern erst spätter selbes eigenmächtig angefangen hatten, geholffen: Tom. III. Act. P. W. pag. 246. 247. Gründliche Nachrichten ꝛc. pag. 35. §. LVII. pag. 39. §. LXV.

Es haben also die Paciscirende Herren Protestanten an kein Entscheid-Jahr Exercitii publici **aller** Unterthanen dencken kōñen; dann für einige forderten sie solches nur *ob Pacta*, gleichwie sie sich verbunden auch ihren Catholischen Unterthanen *ob Pacta* solches zu gedulten: für die andere verlangten sie nur die Gewissens-Freyheit ohne Exercitio publico, gleichwie sie (die Protestanten) auch ihren jetzigen *und* künftigen Catholischen Unterthanen solche im Land, aber ohne **Exercitio publico**, gestatten wurden.

Dritter Beweis.

Die Principes Evangelici haben auch am Ende der Tractaten an kein Entscheid-Jahr ratione Exercitii publici **aller** Unterthanē gedacht.

Daß die Paciscirende Herren Protestanten auch am Ende deren Tractaten an kein Entscheid-Jahr zur Conservation und ewiger Erhaltung des Exercitii publici **aller** Unterthanen im Teutschen Reich gedacht haben.

Sie haben am Ende deren Tractaten für die Unmittelbare Reichs-Ritterschaft, und für die Freye Reichs-Städte das Jus Reformandi *Exercitium publicum* ihrer Unterthanen verlangt,

langt, daß diese Stände gleichen Gewalt in Ecclesiasticis, und Jure reformandi Exercitium mit anderen höchsten und hohen Reichs-Ständen haben sollen. §§. 28. 29. Art. V. Folglich haben sie an kein Entscheid-Jahr zur Conservation des perpetuirlichen Exercitii publici aller Unterthanen gedacht. Beweis 1mò.

Sie haben am Ende deren Tractaten mit denen Catholischen Reichs-Ständen, die durch den Religions-Frieden vergliechene Teritorial-Regul auf ein neues bestättiget, daß kein Reichs-Stand den andern in Anordnung des Religions-Exercitii verhindern könne, §. 30. Art. V. P. W. folglich haben sie an kein Entscheid-Jahr zur Conservirung Exercitii publici aller Unterthanen am Ende deren Tractaten gedacht. Beweis 2dò.

Sie haben mit denen Herren Reformirten Art. VII. P.W. sich vergliechen, daß, wann ein Lutherisches oder Reformirtes Land einem der anderen Religion zugethanen Regenten zukommen solte, ein solcher Regent das Exercitium publicum des Landes nicht reformiren könnte. Sie haben diesen Zufall, oder Casum mit klaren Worten Beweis 3tiò.

 in

in dem Art. VII. vorgetragen. Man lieset aber nichts dergleichen, da die Catholische und Protestantische Reichs-Stände wegen Gedultung des Exercitii publici etlicher Unterthanen sich vergliechen haben; obwohlen die Herren Protestanten Anno 1646 von diesem Umstand unter ihnen Meldung gethan, wie es alsdann gehalten solte werden.

Der Protestantische Churfürst aus Sachsen protestirte wider diesen Vergleich einiger Protestantischen Gesandten, und deren Reformirten, so selbe durch den Art. VII. vestgestellet hätten; Er erklärte: daß er vermög des Religions-Friedens befugt wäre, in einem solchen Casu das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen abzuändern. Die Herren Reformirten erklärten hingegen, daß sie auch mit denen Catholischen und Lutherischen Reichs-Ständen gleiches Recht das Religions-Exercitium solcher Unterthanen zu reformiren behaupteten, ausser, wo einige Pacta solche Reformation nicht mehr zuliessen. Dieses ist geschehen Anno 1648 zu Osnabrug am 13. Julii, da vorhero im Monat Merz der §. 31. Art. V. schon vergliechen und unter-

unterschrieben worden. Tom. VI. Act. P. W. pag. 283. Item Grund-Riß des *Juris reformandi &c.* pag. 195. §. XVII. §. XVIII.

Folglich haben die Paciscirende Herren Protestanten am Ende deren Tractaten an kein Entscheid-Jahr zur Conservirung des perpetuirlichen Religions-Exercitii **aller** Unterthanen gedacht; wie sie doch am Ende deren Tractaten noch darauf gedacht und vergliechen, daß in Casu, da ein Lutherisches Land einem Reformirten, & vicissim ein der Reformirten Religion zugethanes Land einem Lutherischen Regenten zufallen sollte, kein solcher Regent diese Exercitia publica deren Unterthanen reformiren könnte; NB. beyde Theil profitirten sich *Consortes* August. Confessionis, mithin könnte kein Theil des anderen Exercitium reformiren. Hingegen haben sie Anno 1646 unter sich selbsten in ihren Deliberationibus gemeldet, daß, wann ein Protestantisches Land einem Catholischen Lands-Regenten legitima Successione zukommen, oder der Regierende Lands-Herr zur Catholischen Religion übertretten würde, derselbe an der Reformatione Exercitii publici dieser Unterthanen nicht könnte gehin-

dert werden; dahero darauf zu dringen wäre, daß in diesem Fall solchen Unterthanen die Gewissens-Freyheit (die Autonomia) von dem Lands-Herrn geduldtet mögte werden, damit sie zu emigriren nicht könnten angehalten werden. Tom. III. Act. Pac. Westph. pag. 251. 252. item Gründliche Nachrichten 2c. pag. 266. §§. LXI. LXII.

Frag.

Frag: Warumen dann das 1624ste Jahr zu einen Entscheid-Jahr in den §. 31. Art. V. gesetzt worden?

Wann die Principes Evangelici bey den Anfang deren Tractaten an kein Entscheid-Jahr zur Conservirung des Exercitii publici aller Unterthanen im Teutschen Reich gedacht - Wann selbe nicht daran hätten dencken können - Wann selbe am Ende deren Tractaten nicht daran gedacht: Wie hätte dann das Entscheid-Jahr 1624 zur Conservirung des Exercitii publici Religionis deren Protestantischen Unterthanen unter Catholischen Reichs-Ständen vest gesezt, und vergliechen können werden, wie solches in §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante.* &c. zu lesen ist?

Ant-

Antwort.

NB. Es ist auch in dem §. 32. Art. V. denen Catholischen Unterthanen unter Protestantischer Landes-Obrigkeit das Entscheid-Jahr 1624 zur Conservirung ihres Exercitii publici vest gesezt uad vergliechen worden. Wann nun diese Sphi recht überlegt, und die Geschichte dieser Handlungen und Vergleichs in denen Actis Publicis eingesehen werden; so erhellet der Verstand dieser Sphen, und die wahre Meynung deren Pacifcirenden beyder Religions-Theilen Sonnenklar. Der Sphus 32. Art. V. lautet also: [Turbati, aut quocunque modo destituti verò, sine ulla exceptione in eum, quo Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto fuerunt, statum plenariè restituantur; IDEMQUE observetur ratione Subditorum Catholicorum, Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto usum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum, aut privatum habuerunt; Die aber, so einiger Weise turbirt oder entsetzt worden, sollen ohne einiger Ausflucht in denjenigen

Antwort: Verbündnuß deren Statuum Evangelicorum zu gleicher Schuldigkeit mit denen Catholischen

Durch den §. 32. Art. V.

Stand, darinn sie Anno 1624 gewesen, völlig restituirt werden. Und eben dieses soll auch gehalten werden wegen den Catholischen Unterthanen, so unter der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen gesessen, wo sie um besagten 1624sten Jahr der Catholischen Religion offentliches oder Privat-Exercitium üblich gehabt.]

Remarques. Man überlege nun diese 28. 29. 30. 31. 32. Art. V. aufeinander folgende Sphos, so erhellet Sonnen-klar, daß die Herren Protestanten durch den 28. und 29. Sphum das Jus Reformandi *Exercitium Religionis publicum* deren Unterthanen für die Unmittelbare Reichs-Ritterschafft und Freye Reichs-Stadt gefordert; durch den §. 30. Art. V. die Teritorrial-Regul Juris reformandi Exercitium publicum Religionis mit denen Catholischen Reichs-Ständen auf ein neues wiederum vestgesetzt; durch den Sphum 31. Art. V. aber von denen Catholischen Reichs-Ständen jenen Unterthanen, die Anno 1624 das Protestantische offentliche Exercitium Religionis im Land üblich gehabt, solches, wo es abgestellt worden, wiederum zugelassen, und durch den §. 32.

Art.

Art. V. solchen bekränckten Unterthanen das offentliche Religions-Exercitium restituirt„ und die von denselben besessene Kirchen ihnen haben müssen zuruckgeben werden. Hingegen haben die Protestantische Reichs-Fürsten ihren Catholischen Unterthanen im Land die Continuation des offentlichen und privati Exercitii gleichfalls nach der Observance des 1624sten Jahrs zugesagt.

Die Ursach aber, daß die Observance des 1624sten Jahrs von denen Protestanten begehrt worden, nach welcher denen Protestantischen Unterthanen, die vorhero unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessen, und das publicum Exercitium per Pacta, vel Privilegia hergebracht hatten, denselben aber von denen Catholischen (Geistlichen) Reichs-Ständen, und Nachfolgern solches abgeschaft worden, das Exercitium solte zugelassen werden, ware diese: Geschichte.

Sie haben von Anno 1575, und hinnach auch anfangs deren Tractaten, für die Unterthanen, welche Pacta, Privilegia, Concessiones, von ihren vorigen Catholischen Landes-Herren ad

exercendum publicum Religionis Protestanticæ cultum erhalten, glatterdings verlangt, daß diese Catholische Geistliche Stände (kein Weltlicher hatte seinen Unterthanen jemalen dergleichen geduitet) solchen Unterthanen, wo es abgestellt worden, wieder zulassen solten, ohne Ruckſicht auf ein gewisses Jahr.

Sie hatten verlangt, daß auch jenen Unterthanen die Anno 1555 unter Catholischer Landes-Obrigkeit (unter den Geistlichen) das publicum Exercitium hergebracht, dasselbe wiederum, wo es abgestellt worden, restituirt solte werden, und zwar kraft der vorgeblichen Declaration Ferdinandi.

Allein die Catholische Succeſſores deren Geistlichen Reichs-Ständen, welche hinnach solches vorhin gedultete Exercitium publicum abgeändert, wolten sich an ihrer Vorfahrer gemachte Concessionen oder Nachsicht nicht binden lassen; sie verwarffen die vorgebliche Declaration Ferdinandi: Man hatte bis auf 1575 niemahls etwas davon gehört. Weilen dann die Herren Protestanten vermerckten, daß sie mit der Declara-

Wie und warum die Herren

claratione Ferdinandi nichts ausrichten wurden, so deliberirten sie unter sich im Monat Julio 1646: was zu thun? sie concludirten: von der Declaratione Ferdinandi, welche nur viel Disputat verursachte, zu abstrahiren, und für diese Unterthanen, für welche sie das Exercitium publicum vorhero kraft der vorgeblichen Declaration Ferdinandi gefordert, selbes nach der Observance des 1624sten Jahrs zu fordern, nemlich für diejenige, die das Exercitium publicum in diesem Jahr üblich gehabt; dann sie glaubten, daß doch die meiste Unterthanen, die diß Exercitium Anno 1555 unter Geistlicher Landes-Obrigkeit genossen, selbes noch bis auf das 1624ste Jahr werden continuirt haben, mithin hoften sie dannoch eumdem effectum Declarationis zu erhalten. Also urtheilten und beschlossen dieselbe in ihren Deliberationibus. Tom. III. Act. P. W. pag. 243.

Protestanten endlich auf das 1624ste Jahr ratione Exercitii publici etlicher Unterthanen verfallen?

Dahero machten sie einen neuen Aufsatz des Vergleichs Puncto Gravaminum, und abstrahirten von der Declaratione Ferdinandi, kraft welcher sie zuvor für etliche Unterthanen das publicum Exercitium gefordert, und

Geschichte.

Ver-

Verlangten solches für die Unterthanen, welche es ob Pacta, Privilegia, und langen Gebrauch bis auf das 1624ste Jahr hergebracht hatten. Diesen Aufsatz übergaben sie denen Kayserlichen. Die Kayserliche und Catholische verblieben bey Ihrer vorigen Erklärung, daß sie mit solchen Unterthanen alle Moderation gebrauchen wurden.

Die Herren Protestanten verharrten auf ihrem Vortrag. Es wurden die Differenzien beyder Aufsätze angemerckt. Die Conferenzien und Handlungen über diese fiengen im Monat Feburario 1647 an. Die Kayserliche hatten von denen Catholischen Ständen den Gewalt bekommen, in ihrem Nahmen mit denen Protestanten zu tractiren, aber nicht *absolutè*. Es wurde ihnen kein Catholischer Deputatus zu denen Conferenzien zugegeben. Hingegen deputirten die Herren Protestanten etliche aus ihnen, zu diesen Conferenzien, welche nebst dem Schwedischen Salvio mit denen Kayserlichen tractiren solten.

In diesen Conferenzien wurde dann über die Differenzien beyder Aufsätze con-

conferirt und tractirt. Die Herren Protestanten klagten, daß die Catholische in ihrem Auffsatz die Observance des 1624sten Jahrs denen Protestantischen Unterthanen zu den offentlichen Religions-Exercitium nicht gestatten, und die vorhin von denen Vorfahrern errichtete Pacta nichts gelten wollen lassen.

Graf Trautmannsdorf, und der Kayserliche Vollmar behaupteten die Regulam territorialem vermög des Religion-Friedens. Die Herren Protestanten schützten immerdar die Pacta vor, und das lange Herkommen Exercitii publici, welches etlich-vorige Geistliche Reichs-Stände ihren Unterthanen an etlichen Orten gedultet; und forderten, daß man das Exercitium publicum jenen Unterthanen gedulten müßte, die es unter Catholischen Lands-Herren Anno 1624 hergebracht hätten. Graf Trautmannsdorf erwiderte: [Er wüßte nicht, wann ein Fürst oder Obrigkeit ihren Unterthanen Anno 1624 das Exercitium aus gutem Willen zugelassen, ob dieselben gezwungen seyen, damit also zu continuiren.] .... Er sagte weiters: [Wolle man einem

Extractus aus denen Protestantischen Protocollen.

Für-

Fürsten oder Stand sein Recht neh-men? Es könnte den Augspurgischen Confeßions-Verwandten auch dergleichen geschehen: **Herr Thumshirn** sagte hierauf: daß meiste beträffe nur den Adel, und die Städte: **Herr Graf Trautmannsdorf:** Warum denen Catholischen Obrigkeiten ihre Gütigkeit zu schaden kommen solte? **Herr Thumshirn:** Die Evangelischen hätten allezeit auf die Declarationem Ferdinandeam sich beruffen, nnd vest darauf bestanden; so aber nur allerhand Disputat und Weitläuftigkeit gegeben: Diese Difficultät zu vermeiden, hätte man nun das Absehen nur auf das 1624ste Jahr gerichtet. **Herr Volmar:** Wenn die Declaratio Ferdinandea nicht giltig sey, so könne es dieses noch viel weniger thun. **Herr Thumshirn:** Die Evangelische hätten sonst nicht Ursach davon abzuweichen.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 66.

Hier haben wir aus denen Actis und Protocollis die wahre Intention deren Paciscirenden Protestanten, das *Exercitium Religionis publicum* etlicher Unterthanen betreffend. Sie forderten selbes vorhero nur ob Pacta, und vermög

der

der vorgeblichen Ferdinandischen Declaration, welche aber nur von etlichen Unterthanen unter Geistlichen Reichs-Ständen, die Anno 1555 das publicum Exercitium hergebracht, redet. Sie abstrahirten aber von der Ferdinandischen Declaration, und anstatt derselben setzten sie das 1624ste Jahr, wann diese Unterthanen in diesem das Exercitium publicum genossen hätten. Sie sagten: Das meiste betreffe nur den Adel und die Städte. Graf Trautmannsdorf redete nur von denen Catholischen Reichs-Ständen, daß derselben Gütigkeit, die sie vorhero in Gedultung des Exercitii publici erwiesen, nicht schaden müßte. Die Herren Protestanten meldeten: Daß, wann diesen Unterthanen das Exercitium publicum nach der Observance des 1624sten Jahrs nicht wurde zugelassen werden, sie von der Declaratione Ferdinandi nicht abweichen wolten. Nun aber redet die vorgebliche Declaration nur von denen Unterthanen unter etlich-Geistlichen Reichs-Ständen, welche solches Exercitium publicum denenselben schon lange Zeit vorhero gedultet. Sie redet nichts von denen Weltlichen Reichs-Ständen; dann die Weltlich-

Catho-

Catholische hatten niemahl eines gestattet. Sie redet nicht von denen Unterthanen, deren Regent hinnach Catholisch wurde, oder welche einen Catholischen Regenten Successione legitima zukommen wurden.

Die Herren Protestanten sagten selbst in diesen Conferenzien: daß der Landes-Herr das publicum Exercitium abändern könnte; dann da die Handlung über die Differenz wegen der Emigration deren Unterthanen, und ihrer Gewissens-Freyheit ware, und Graf Trautmannsdorf die Regulam territorialem Juris reformandi, mithin auch die dem Lands-Herrn zukommende Befugniß den Unterthan adversæ Religionis aus dem Land zu schäffen behauptete, sagte er also: [Man müsse Gleichheit haben, und jedem Stand das Jus Reformandi lassen, liesse man es doch den Städten; wie es die Evangelische practicirten, so wurden sie es denen Catholischen, auch nicht wehren können: führte darbey Fürst Johannsen von Anhalt Exempel an, und fragte, ob der nicht Macht zu reformiren hätte? Herr Thumshirn und Langenbeck: Ja; quoad Exercitium publicum,

cum, aber nicht die Leute zu zwingen, oder aus dem Land zu treiben.] Also lauten die von denen Herren Protestanten mit eigenen Händen geschriebene Protocolla Tom. IV. Act. P. W. pag. 62.

Aus diesem erhellet, daß das im §. 31. Ar. V. befindliche Entscheid-Jahr 1624 zur Conservirung des offentlichen Religions-Exercitii etlicher Unterthanen, von denen Protestanten nur darum endlich vorgeschlagen worden; weilen sie wegen vielen Disputat Ratione Declarationis Ferdinandinæ, von selber zu abstrahiren beschlossen. Es erhellet, daß sie weder bey Anfang, weder in dem Fortgang, weder am Ende deren Tractaten an ein Entscheid-Jahr zur Conservirung publici Exercitii aller Unterthanen gedacht, sondern nur am Ende für etliche Unterthanen das offentliche Exercitium, nach des 1624sten Jahrs-Observanz, zur Conservirung desselben anverlangt haben.

Die Herren Protestanten klagten selbst wider das 1624ste Jahr

Ja sie beklagten sich selbst gegen die Catholische Reichs-Stände (da diese ihnen die Unbilligkeit solcher Zumuthungen vorstellten) und sagten: daß sie (Protestanten) vielmehr Ursach zu klagen

ratione Exercitii publici etlicher Unterthanen

gen hätten, weilen sie diesen Unterthanen, die daß Exercitium publicum vorhero unter denen Catholischen Reichs-Ständen hergebracht und selbes vermög der Declaration Ferdinandi zu geniessen hätten, selbes blos nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs hätten einschräncken lassen.] Also schreibet Adamus Adami, in seiner Relatione Pacificationis Westphalicæ. Emblematum Mayeri pag. 58. &c. welches aber die zwey Protestantische Editores dieses Buchs, ausgelassen haben.

Graf Trautmañsdorfs Einwilligung.

Mithin erhellet Sonnen-klar, daß dieses 1624ste Entscheid-Jahr nur aus Noth von denen Protestantischen Paciscentibus erwählet worden; worüber sie sich selbst beklagten. Wie aber dieses von denen Catholischen endlich verwilliget seye worden, erweisen die Acta Publica; nemlich: Graf Trautmannsdorf willigte nach und nach ein, und setzte in seinem Friedens-Instrument-Auffsatz, daß diesen Unterthanen das Exercitium publicum nach der Observance des 1624sten Jahrs solte restituirt werden, *turbati restituantur* &c. §. 31. §. 32. Art. V.

Die

Die Catholische, als sie solches vernommen, protestirten darwider; und sagten: Sie hätten denen Kayserlichen keine Potestatem *absolutam* tractandi ertheilt. Graf Trautmannsdorf bekennte es selbsten, und excusirte sich: Er hätte es nur sub spe rati gethan: Er hätte dieses aber nur denenjenigen Unterthanen zugesagt: welchen vorhero die Catholische Superiores selbes schon gestattet haben. Adamus Adami pag. 473.

Die Catholische Stände protestiren

Entschuldigung des Grafens.

Die Catholici schrieben an Kayser, und beklagten sich in vielen Stücken, wider das Trautmannsdorfische Friedens-Instrument, besonders wider diese Verwilligung. Der Kayser liesse über dasselbe einige Notes machen, communicirte sie Chur-Sachsen. Der Kayser meldete, daß die Catholische hierzu nicht könnten gezwungen werden, weil es wider die Territorial-Superiorität streittete. Chur-Sachsen liesse auch denen bey denen Tractaten anwesenden Protestanten Vorstellung machen, daß sie denen Catholischen hierin nicht zu überlästig seyn solten; und darum den Krieg noch länger aufhalten rc.

Allein zwey oder drey Männer, an deren allzueifrigen Betragen die übrige Protestantische Gesandte selbst kein Wohlgefallen hatten, liessen nimmermehr ab von deme, was Graf Trautmannsdorf einsmals zugesagt. Der Krieg haltete noch an. Der Frieden wurde verzögert. Graf Trautmannsdorf kame wieder nach Wien.

Wie am Ende der §. 31. Art. V. verglichen seye worden?

Der Kayser befahle also seinen Bevollmächtigten, sie solten trachten, daß wenigstens die Eminentiores Catholici Ecclesiastici Status (dann diese allein gienge es an) ihre Einwilligung ertheilen möchten, so auch geschehen; das Protestiren deren Mindersmächtigeren wurde nicht geachtet. Und endlich ist der §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* im Monat Merz 1648. unterschrieben worden. Wie solches in denen Gründlichen Nachrichten umständlich erzehlet worden.

Handgreifliche Beweis der Protestantische Verdrähung §. 31. Art. V.

NB. Was einige Geistliche Reichs-Stände ihren Protestantischen Unterthanen ratione Exercitii publici nach der Observance 1624. durch den §. 31. Art. V. zugelassen, daß haben auch die Protestantische Reichs-Stände in ihren

ren Territoriis, denen Catholischen Unterthanen nach der Observance 1624. ratione Exercitii publici durch den §. 32. Art. V. zugesagt.

Nun aber, wann diese beyde §§. 31. und 32. Art. V. diesen Verstand und Meinung solten in sich halten, daß **alle** Reichs-Stände, (im Fall denenselben ein Land von anderer Religion legitima Successione zukommete, oder der Protestantische Landes-Herr zur Catholischen Religion übertrettete,) dieselbe allen ihren Unterthanen das Exercitium publicum adversum nach der Observance 1624. gestatten mußten, so folgete: daß **alle** damals Catholische Paciscirende Reichs-Stände, auch die **Weltliche** solche Meinung geführt, und den §. 31. Art. V. also vergliechen hätten. Allein kein einzig-Weltlich-Catholischer Reichs-Stand und Regent hatte in seinem Territorio ein Exercitium publicum adversum jemals gedultet.

Zudeme waren keine andere Weltlich-Catholische **allein** Regierende höchste Stände, als der **Kayser** selbst: **Chur-Bayrn: Neuburg: Baaden-Baaden.**

Aus dem Betragen deren Weltlich-Catholischen Reichs-Ständen.

Allein der Kayser hatte mehrmalen erkläret: ehender Scepter und Cron anzulassen, als in seinen Erb-Landen ein Exercitium publicum adversum zu gestatten. Tom. IV. Act. P. W. pag. 113. 114. Grund-Riß des *Juris Reformandi* &c. pag. 115. §. 3.

Der eifrig Catholische Churfürst aus Bayrn Maximilianus I. hatte das Exercitium publicum adversum in der Obern-Pfalz schon reformirt, und gleich anfangs rund erklärt, in seinen Landen nichts dergleichen zu gestatten. Tom. IV. Act. P. W. pag. 909. Grund-Riß des *Juris Reformandi* pag. 137.

Pfalz-Neuburg reformirte würcklich. Tom. IV. Act. P. W. pag. *67. 68.*

Baaden-Baaden, wolte auch nimmermehr eingestehen was die Protestanten wegen der Autonomie oder Gewissens-Freyheit suchten. Tom. V. Act. P. W. pag. 509.

Nachdeme aber etliche Geistliche Reichs-Stände das **erste** MEMBRUM, wegen Restituirung des publici Exercitii in ihren Landen selbst ver-

verwilliget, so hat auch Baaden-Baaden das Instrumentum Pacis unterschrieben.

Die Kayserliche sagten ganz deutlich: daß die Catholische Stände (die Geistliche) zur Verwilligung dieses Protestantischen Verlangens nicht könten gezwungen werden. Tom. V. Act. P. W. pag. 549. N. 12.

Sollten also diese Catholische hohe Weltliche Stände den §. 31. Art. V. in dem obigen Verstand vergliechen, und allen anderen Ständen aufbürden haben wollen, oder können, was sie selbst nimmermehr in ihrem Land zugelassen?

Wer waren dann diejenige Catholische, so diesen §. 31. Art. V. vergliechen haben? Keine andere, als etlich Geistliche, welche Anno 1624. in ihrem Land dergleichen Exercitium tolerirt hatten, und nachdeme diese ihre Einwilligung endlich gegeben, so ist dieser §phus von denen Kayserlichen, und von dem Maynzischen Gesandten unterzeichnet worden, welch-letzterer jedoch zugleich eine schriftliche Protestation wider diesen §phum ausgestellt hat. Tom. V. Act. P. W. pag. 542. N. 1.

Daß aber nur etliche Geistliche Reichs-Stände den §. 31. Art. V. vergliechen, und derselbe blos allein ratione publici Exercitii von diesen zu verstehen ist, bezeugen die Wort des Kayserlichen Vollmars, da er im Monat Jenner 1648. zu einigen Protestanten also redete: [Was die Autonomiam und derselben erstes Membrum anlange, wißte man sich selbst (Protestantischer Seite) zu berichten, daß die Weltlich-Catholische Chur- und Fürsten keine Evangelische Exercitia in ihren Landen haben: Die Geistliche wären bereits dahin behandelt, daß sie ermeldte Exercitia in dem Stand des 1624sten Jahrs continuirlich lassen wolten.] Tom. IV. Act. P. W. pap. 920. 921. Oder, wann der §. 31. Art. V. von allen sowohl Geist- als Weltlich-Catholischen Reichs-Ständen in allen Fällen zu verstehen ist, hätten vielleicht die Geistliche, die solchen endlich verwilliget, alle andere Weltliche Catholische Reichs-Fürsten hierzu verbinden können, oder wollen?

Aus der Verbündnuß deren

Es folgete auch an Seite deren Protestantischen Reichs-Ständen, welche

den

den §. 32. Art. V. vergliechen haben, daß selbe sich durch den §. 32. Art. V. dahin verbunden hätten: im Fall sie zur Catholischen Religion übertretten wurden, daß sie das Catholicum Exercitium publicum ihren Catholischen Unterthanen nach der Observance 1624. gedulten wolten. Was sagt die gesunde Vernunft hierzu? Die Protestantische Reichs-Stände verbindeten sich ja auf gleiche Weiß das Catholische Exercitium publicum in ihrem Territorio nach der Observance 1624. zu gedulten, gleichwie die Catholische Reichs-Stände das Protestantische offentliche Exercitium in ihrem Territorio nach der Observance 1624. gestatteten.

Protestantischen Reichs-Ständen gegen die Catholische

Wann aber der §. 31. Art. V. diese Verbindung und Verstand hätte, daß das Exercitium publicum Religionis in allen Fällen nach der Observance des 1624sten Jahrs verbleiben müßte, so hätten die Protestantische Reichs-Stände ihren §. 32. Art. V. dahin verstanden, daß sie, im Fall selbe zur Catholischen Religion übertretten wurden, das Protestantische Religions-Exercitium im Land erhalten, und nur das

 Catho-

Catholische Exercitium jenen Untertha-
nen gestatten wolten, die es Anno 1624.
darin genossen; und auf solche Weis
hätten die Protestantische Reichs-Stän-
de denen Catholischen Reichs-Stän-
den ID IPSUM §. 32. Art. V. verspro-
chen, in ihrem Land zu thun, was die
Catholische in ihrem Territorio denen
Protestantischen Unterthanen zulassen
wurden.

Reim dich, oder . . . .

Noch mehr andere handgreifliche Beweißthümer

Wann laut obigen des Corporis E-
vangelicorum vorgeblichen Schreibens
darum die Entscheid-Jahr von
beeden Religions-Theilen wären ver-
glichen worden, um zu Wiederherstel-
lung des abgeschaften Protestantischen
Religions-Exercitii, und für das künf-
tige zur Vermeidung alles Zweifels,
und entstehen-könnenden Streittig-
keiten ein schnelles, leichtes, allgemei-
nes Mittel ausfindig zu machen, so
wäre ja das beste, leichteste, schnelliste
Mittel hierzu gewesen, daß nur das
abgeschafte Religions-Exercitium wie-
der solte restituirt, und ins künftig in
keinem Fall das Landes-Exercitium
deren Unterthanen abgeändert werden?
Wo findet man aber in denen Actis
und

und Protocollis nur einen Buchstaben, von einer Handlung um ein leichtes, schnelles Mittel zu solchen Absichten ausfindig zu machen?

Wo findet man einen Buchstaben, daß beyde Religions-Theil dergleichen in ihren Conferenzien gemeldet haben?

Wann die Meinung deren beeden Religions-Theilen dahin gegangen, daß, im Fall ein Protestantisches Land legitima Successione einem Catholischen Reichs-Stand zukommete, oder wann ein Protestantischer Landes-Herr zur Catholischen Religion übertrettete, ein solcher Lands-Herr das Religionis Exercitium publicum seinen Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs gestatten mußte, warumen ist dann von diesen Fällen kein Buchstaben in Instrumento Pacis zu lesen? welche Fälle doch ausdrücklich in dem Art. VII. zwischen denen Herren Lutheranern, und Herren Reformirten vorgetragen, und vergliechen worden?

Es hatten ja die Herren Protestanten in ihren Deliberationibus von diesem Fall, wann ein Protestantischer

Landes-

Landes-Herr Catholisch wurde, ausdrucklich geredet. Tom. III. Act. P. W. pag. 251. Sie haben aber selbst erkennt, daß ein solcher Lands-Herr an der Reformation des Exercitii publici deren Unterthanen nicht könnte gehindert werden. Cit. loco.

Wann das Exercitium publicum Religionis nach der Observance des 1624sten Jahrs an **allen** Orten conservirt **muß** werden; warum ist dann das Exercitium Catholicum in der Untern-Pfalz, und das Exercitium adversum in der Obern-Pfalz nach dieser Observance nicht beybehalten worden? Hatte nicht der Chur-Brandenburgische Gesandte Wesenbecius Anno 1648. den 4. September gemeldet: daß das Exercitium Catholicæ Religionis in der Untern-Pfalz nicht geduldet könne werden, weilen vergliechen worden, daß der Churfürst in Bayrn auch nicht schuldig seyn solte, in der Obern-Pfalz das Evangelische Exercitium zu dulten? Tom. VI. Act. P. W. pag. 368. Num. III. Tom. II. Act. Execut. Pacis. pag. 22. Und dieses nicht durch eine besondere Exception, sondern wegen der Teritorial-Regul; Chur-Bayrn refor-

reformirte in der Obern-Pfalz vi Juris Reformandi. Tom. I. Act. Execut. Pac. pag. 872. 875

Die Untere-Pfalz haben die Catholische Stände und Franckreich, dem Chur-Pfälzischen Prinzen zwar mit dieser Condition wieder einraumen wollen, daß er das Catholische Religions-Exercitium allda gedulten solte. Allein Chur-Brandenburg behauptete für Chur-Pfalz das Jus Reformandi Tom. IV. Act. P. W. pag. 402. gleichwie der Churfürst das Jus Reformandi in der Obern-Pfalz exercirte. Tom. I. Act. Execut. Pac. pag. 871. N. VIII.

Wann daß 1624ste Jahr auf alle Unterthanen, in obigen Fällen, im ganzen Teutschland sich erstrecken solte, warum haben dann die Protestantische Herren Deputirte ad Conferentias cum Cæsareanis gemeldet: [Das Meiste betreffe nur den Adel und Städte, welche solches Exercitium per Pacta und langes Herkommen unter Catholischer Obrigkeit hergebracht haben: Wann die Catholische diesen das Exercitium publicum nach

der

der Observance 1624. nicht gestatten wolten, so wurden sie dannoch von der Declaratione Ferdinandi nicht abstehen. . . . Sie håtten nur des 1624sten Jahrs Observance darum verlangt, weilen wegen der Declaration Ferdinandi allzeit Disputat sich erhoben.] Tom. IV. Actor. P. W. pag. 66.

Sie haben ja selbst erkannt, [daß sie kein anderes Fundament, und Terminos habiles håtten, pro Exercitio publico postulando, als die Declarationem Ferdinandi: Man müsse Obacht haben, (sagten sie) daß das Principium Juris Reformandi ex Superioritate Territoriali, welches sie (die Protestanten) selbst aufgebracht, durch derselben Forderung an die Catholische, nicht umgestossen wurde.] Tom. III. Act. P. W. pag. 243.

Wann das erste Membrum §. 31. Art. V. von Gedultung des Exercitii publici adversi von allen sowohl Geist- als Weltlich-Catholischen Reichs-Ständen zu verstehen wåre; wie håtte

te der Kayserliche Vollmar im Monat Jenner 1648. zu denen Protestanten sagen können, [daß das erste Membrum von denen Geistlichen Ständen schon behandlet worden, welche das Exercitium publicum continuirlich lassen wolten. Die Weltlich-Catholische hätten Anno 1624. kein dergleichen Exercitium gehabt.] Tom. VI. Act. P. W. pag. 920. &c.

Wann das erste Membrum oder der §. 31. Art. V. von **allen** Unterthanen verstanden mußte werden, wie hätte dann der Graf Trautmannsdorf, der im Nahmen deren Catholischen Reichs-Standen, tractirt hatte, aber als zu voreilig dieses erste *Membrum* eingestanden, gegen die Catholische Stände, welche darwider protestirten, sich entschuldigen können: Er hätte dieses nur eingestanden denenjenigen Unterthanen, welchen die Superiores vorhero schon solches zugelassen haben? Adamus Adami Relat. Histor. pag. 473.]

Wann das erste *Membrum*, oder der §. 31. Art. V. von **allen** Unterthanen zu verstehen ist, warumen werden dann nur diejenige Unterthanen benamset, die

die das Exercitium publicum *per Pacta, aut Privilegia* hergebracht hatten?

Warumen hat man *ob Pacta, & Privilegia* dieses Exercitium gefordert, wann es allen Unterthanen gestattet mußte werden?

Warumen haben dann die Herren Protestanten verlangt, daß anstatt des Wörtlein *Conniventia*, welches vorhero gesetzt worden, *sola Observantia* gebraucht solle werden; weilen es (sagten sie) vielleicht solchen Unterthanen schwer fallen wurde die *Conniventiam* zu erweisen. Tom. V. Act. P. W. pag. 532.

Wann die Meinung gewesen wäre allen Unterthanen das Exercitium publicum zu conserviren, warumen hätten dann die Protestanten besorgt seyn können, daß es vielleicht denen Unterthanen schwer fallen wurde die Conniventiam des Landes-Herrn zu erweisen, der ja Anno 1624 noch Protestantisch gewesen, und erst hinnach Catholisch wurde? Hätte dann ein Protestantischer Landes-Herr das Protestantische Exercitium, da er selbst selbes eingeführt, und offentlich geübt, nur *Connivendo* seinen Unterthanen nachgesehen?

Wann

Wenn **allen** Unterthanen im ganzen Teutschen Reich, in **allen** Fällen, das Exercitium Religionis publicum von allen Catholischen Regenten, auch denen, die zuvor Protestantisch waren, hinnach aber Catholisch wurden, nach der Observance des 1624sten Jahrs conservirt muß werden, warumen haben dann die Protestanten gegen die Catholische sich beschwert, daß denen Unterthanen, für welche sie das Exercitium publicum gefordert, auf das 1624ste Jahr seye eigeschränckt worden? Emblemata Mayeri. pag. 58. 59.

Wie hätten sie klagen können, wann **allen** Unterthanen solches gedultet werden mußte? Wann sie von sich selbsten (dem Vorgeben nach) dieses leichte, schnelle Mittel ausfindig zu machen sich bemühet haben?

Was sich dann bey den Einblick in die Acta ergiebet?

Es ergiebt sich also bey den ersten Einblick in den zu schliessenden Frieden, daß der Vortrag des obigen Schreibens ein blosses, ausgekünstletes, leeres Schattenblendwerck, und der **erste Satz** grundloß seye; massen die Protestantische Paciscirende Herren Gesandte, weder bey **Anfang** deren Tractaten, weder am **Ende** derselben, an

E ein

ein Entscheid-Jahr zur Conservirung des publici Exercitii aller Unterthanen gedacht, noch dencken haben können.

Es ergiebt sich bey den ersten Einblick in die Friedens-Executions-Acta Tom. I. Act. Execut. P. 94. daß das Instrumentum Pacis UNICA LEX, das einzige Gesatz seye, nach welchen die Restitutiones haben geschehen müssen, und nicht sola Inspectio nudi facti possessionis; sondern die Casus haben müssen vorhero von denen hierzu erwählten Deputatis utriusque Religionis eingesehen werden, ob selbe ad Restitutionem qualificirt, und das factum Possessionis in der Regul deren §. 31. §. 32. Art. V. (wie selbe verglichen worden) gegründet wären; dahero solche Deputirte erwählt worden, die bey denen Tractaten selbst zugegen gewesen, und die wahre Meinung deren Paciscenten wußten. Diese mußten die Casus liquidos von denen illiquidis vorhero separiren; jene aber nach befundener Qualification ad Executionem anbefehlen, in dem Zweifel aber, ob das Factum Possessionis qualificirt wäre? in denen Actis und Protocollis sich

er-

erkundigen. Tom. I. Act. Execut. P. pag. 94. Item Tom. I. Act. Comitial. Ratisbon. pag. 71. pag. 138. §. 191.

Es ergiebt sich aus dem Instrumento Pacis Art. XVII. §§. 6. 7. das für das künftige VIA FACTI, oder die Selbst-hülf verbotten, und die streitige Partheyen entweders ad amicabilem compositionem, oder ad viam Juris angewiesen; keineswegs aber SOLA INSPECTIO *facti possessionis* im Jahr 1624, zu den alleinigen Fundament Decisionis gesetzt worden, sondern das Factum Possessionis muß gepruffet werden, wo selbes nach Meinung deren Paciscenten ad decidendam executionem qualificirt seye; wie es auch bey den Friedens-Executions-Tractaten geschehen hat müssen.

Es ergiebt sich also bey Einsehung deren Acten und Protocollen, daß alle, denen von der Protestantischen, zur Catholischen Religion bisher übergangenen hohen Landes-Fürsten, als gesätzmäßig vorgeblendete, und abgenöthigte Reversalien handgreiflich ungegründet, und gesätzwidrig seyen.

Prüffung oder Ungrund des Zweyten Satzes

Prüffung des zweyten Satzes

Kan der Regierend-Catholische Landes-Herr, auch derjenige, der von Protestantischer zur Catholischen Religion übertritt, das Exercitium publicum seiner Unterthanen reformiren, so kan derselbe ja um so viel mehr, da er aus Gnade ihnen das alte Exercitium gedultet, das Simultaneum Catholicum nach seiner Willkuhr einführen.

Von dem Simultaneo.

Bey den ersten Einblick in die Friedens-Executions-Acta ergibt sich, daß bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten keinem eingefallen, etwas wider die Einführung des Simultanei zu behandlen, oder zu schliessen. Sondern es ergibt sich aus denen Actis, daß die Herren Protestanten selbst, und zwar der von Thumshirn, welcher den §. 31. Art. V. behandlet und unterschrieben hat, dem Protestantischen Pfalz-Grafen zu Sulzbach den Rath ertheilt, dem Simultaneo Catholico, welches der Catholische Pfalz-Graf zu Neuburg

Ungrund des zweyten Satzes

burg im Sulzbach einzuführen willens ware, sich nicht zu widersetzen. Ja, der Herr v. Thumshirn hat selbsten diejenige Kirchen angezeigt, in welche dasselbe könnte eingeführt werden. Siehe Tom. II. Act. Execut. Pacis pag. 463. Item pag. 578. §. XL. Mehr den **Zusatz des Grund-Riß** Juris Reformandi &c. pag. 41.

Es findet sich auch kein Buchstaben von dem Simultaneo in dem Instrumento Pacis, oder in denen Actis, daß NB. wegen denselben von denen Paciscenten etwas wäre vergliechen worden.

Geschichte von dem Simultaneo Hildesiensi.

Was wegen dem Simultaneo zu Hildesheim, zwischen den Bischoffen allda, und zwischen denen Hildesheimern vorgegangen, ware eine Particular-Sache zwischen diesen beeden, und nicht zwischen denen Catholischen und Protestanten. **Gründliche Nachrichten** 2c. pag. 80. &c. &c. In denen Pactis Hildesiensibus von Anno 1643, durch welche dem Bischofen zu Hildesheim von denen Herzogen zu Braunschweig, der lange Zeit vorenthaltene Theil des Stifts wieder abgetretten worden, verwilligte der Bischof dem Adel im Stift noch 70. Jahr zu

den Exercitium publicum adversum, denen Unterthanen aber nur 40. Jahr; doch behaltete sich derselbe vor, also-gleich das Simultaneum Catholicum in denen Kirchen einzuführen. Nachdeme nun Chur-Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, am Ende deren Westphälischen Tractaten durch den §. 31. Art. V. sowohl dem Adel, als denen Unterthanen, das Exercitium publicum auf beständig zugesagt; so suchten die Hildesheimer auch, daß derselbe von Einführung des Simultanei Catholici abstehen möchte. Der Bischof wolte es nicht zugeben. Die Protestantische Herren Hildesheimer stellten aber demselben (seinem Gesandten **Buschmann**) vor, daß es nicht nöthig wäre, das Simultaneum Catholicum in die Protestantische Kirchen einzuführen; weilen alle Catholische des Stifts in eine Kirchen, deren doch mehrere waren, gehen können.

Puffendorffii Zeugniß.

Puffendorff in seinem Buch de Rebus Suedicis libr. XX. §. XCI. erzehlet also: [Dem Cöllnischen (als Hildesheimer) wurde vorgestellt: Es wäre nicht nöthig, daß man in der Evangelischen Kirchen eindringen wolte, weil

in

in den Stift- und Clöstern nur sehr wenig Catholische gefunden wurden, welche zusammen in eine giengen. Also wurde er (der Abgesandte Buschmann) von dieser Anforderung, ob sie wohl nicht unbillig wäre, abgeschreckt.]

In dem Instrumento Pacis aber wurde kein Wörtlein, wider dieses Simultaneum gesetzt, sondern nur die Pacta Hildesiensia von 1643. caßirt, in welchen dem Adel das Exercitium auf 70. Jahr und denen Unterthanen auf 40. Jahr eingeschränckt worden; dann der Bischof hatte am Ende diesen Unterthanen und dem Adel das Exercitium publicum auch continuirlich zugestanden. Hingegen verblieben dem Bischoffen die 9. Clöster, von welchen die Herren Protestanten wenigsten ein und anderes wider an sich hatten bringen wollen.

Es kan also aus diesem Vorgang nichs wider die andere Geistliche Reichs-Ständ, und wider die Einführung des Simultanei Catholici an solchen Orten, wo diese Stände ihren Protestantischen Unterthanen bloß die *Tolerantiam* Exercitii publici zugesagt, gefolgert werden; dann die Anforderung

des Bischoffens zu Hildesheim, zur Einführung des Simultanei, ware nicht unbillig, sondern dieses ist demselben nur abgeschreckt worden, weilen schon mehrere Catholische Kirchen in dem Stift sich befunden, in deren eine allein alle Catholische giengen.

Da die Herren Lutheraner, die Herren Reformirten als *Consortes Augustanæ Confessionis* bey diesen Tractaten aufgenommen, so haben jene diesen verschiedene Conditiones setzen wollen; unter andern auch diese: Daß, wann ein Lutherisches Land einem Reformirten Fürsten zukommete ꝛc. dieser nicht nur das Exercitium Lutheranum nicht reformiren dörfte, sondern auch kein *Simultaneum* deren Reformirten allda einführen solte. Tom. VI. Act. P. W. pag. 277. Allein diese letztere Condition mußte ausgelassen werden, und wurde nur verglichen, das Exercitium deren Unterthanen nicht abzuändern. Art. VII. Instr. P. W.

Haben die Herren Lutheraner von ihren Consortibus August. Conf. **ausdrücklich** verlangt, daß diese kein Simultaneum einzuführen berechtiget seyn sollen,

len, welches aber ausgestrichen worden; warum haben dann dieselbe von denen Catholischen nicht auch dergleichen **ausdrucklich** begehrt? wann es durch diesen §. 31. Art. V. verbotten seyn solte?

Es erhellet also mehrmalen, daß auch der obige **zweyte Satz** ungegegründet und falsch seye.

Bedaurens würdig ist, daß viele Catholische junge Juris Publici Candidati, auf denen Protestantischen Academien in solchen ungegründeten Principiis unterwiesen werden; da doch allbekannt, daß das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg Anno 1719. eine Doctrinal-Regul **wider** die Lehr einiger offentlichen Protestantischen Lehrern, solchen Academien vorgeschrieben habe. Siehe Schauroth Tom. II. Conclus. Evangel. 587.

Zwey Sachen, die zu bedauren sind, und warum?

Bedaurens würdig ist wiederum, daß bisweilen die hohe ausländische Potentatē Protestantische Legations-Räthe 2c. anstellen, um derselben Rath in den Geschäften Juris Publici Germanici, (massen die Ausländer der Teutschen Sprach unkündig) zu vernehmen und zu folgen.

 Wor-

Woraus aber nothwendig folget, daß dergleichen Protestantische Rathgeber die Principia Protestantium ihren hohen ausländischen Dicasteriis beybringen, und dergleichen Sätze von diesen angenommen werden; dahero der gemeine Mann gar leicht sich bereden lasset, daß dieses die wahre Meinung deren hohen Paciscenten des Westphälischen Friedens gewesen.

Wie leicht kan nicht der Leser die Sätze für giltig annehmen, welche zum Exempel ein Protestantischer Legations-Rath dem Französischen Hof in Puncto Exercitii Religionis deren Unterthanen nach denen Principien deren Protestanten vortragt, und dieser hohe bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten anwesende Paciscirende Haupt-Theil hinnach vor giltig ansiehet; dann der Leser stellt sich vor, daß ja der Französische Hof die wahre Meinung des verglichenen Instrumenti Pacis wisse. Allein Franckreich hatte keinen Antheil an denen Tractaten Puncto Gravaminum Religionis, oder Exercitii Religionis; wie solches ex §. 47. Instrumenti Cæsareo-Gallici zu ersehen; massen solche Gravamina bloß zwischen den Kayser, Churfürsten, und

Stände des Reichs vergliechen worden. Es schreibt auch R. P. Bougeant lib. 9. §. 20. Historiæ Pac. Westphal. also: [Come la plus part des ces Reglements se faisoient au prejudice de la Religion Romaine, Monsieur de la Court, ne parut pas dans les assembleés, ET LA FRANCE AFFECTA DE N' Y PRENDRE AUCUNE PART. &c]

Ein frisches Exempel haben wir an der Edition des Buchs *Abregé Chronologique &c.* welches der geweste Protestantische Französische Legations-Rath zu Regenspurg Herr von Pfeffel anfangs zu Paris mit vielem Beyfall und Lob wegen dessen Schreib-Art, herausgegeben, so hinnach Anno 1758. mehrmahlen zu Mannheim in der Churfürstlichen Hof-Buchdruckerey aufgelegt, und erst dieses Jahr 1761. aus dem Französischen in das Teutsche übersetzt, in einer Catholisch-Bischöflichen Stadt (**Bamberg**) gedruckt worden, in welchem Werck aber pag. 759. sowohl Französisch- als Teutscher Edition, grundfalsche Sätze wegen den Religions-Zustand, wie selber durch die Westphälische Tractaten vergliechẽ wäre worden, enthalten sind. Könnte sich dann

dann der Leser nicht bereden lassen, daß soche Sätze nach der wahren Meinung deren contrahirenden Theilen abgefaßt seyen, massen selbe ein Französischer Legations-Rath, der sich eben keinen Protestanten genannt, in Französischer Sprach vorgetragen hat 2c. 2c.?

NB. NB. NB.

Durch die Wörtlein: sogenañtes *Corpus Evangelicorum:* werdē hier keineswegs die höchste und hohe Protestantische Reichs-Stände verstanden.

Der Verfasser des gegenwärtigen Impressi traget allzeit den schuldigsten Respect gegen die Höchste und Hohe Protestantische Reichs-Stände. Wann derselbe in diesen Blättern (wegen den Puncten Exercitii publici Religionis deren Unterthanen) das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg eines ausgekünstleten vorgeblendeten Schattenwercks beschuldiget, so verstehet derselbe keineswegs unter diesen Wörtlen, *Corpus Evangelicorum*, die Höchste und Hohe Protestantische Reichs-Stände; sondern er erinnert diese Höchste und Hohe Protestantische Reichs-Stände selbsten, daß sie von dem sogenannten *Corpore Evangelicorum* zu Regenspurg in ihrem Jure Superioritatis & Reformandi von ihren Gesandten beschräncket werden; dann da dieses *Corpus* durch überhäufte Schriften, und neu angenommene Sätze (in Puncto

cto Exercitii Religionis deren Unterthanen) das Jus Superioritatis, & Reformandi Principum & Statuum Imperii Catholicorum zu beschräncken und zu hindern äusserst bemühet, so suchen diese Herren Protestantische Gesandten unter dem Nahmen *Corporis Evangelicorum* solche Conclusa abzufassen, durch welche zugleich das Jus Superioritatis, und Reformandi Exercitium ihren eigenen hohen Principalē beschräncket wird; Sie eignen ihnen selbst contra proprios Principales ein Jus Exercitii publici zu, da doch dasselbe bloß allein von der Disposition des Territorial-Herrn abhanget. Die Mächtigere hohe Protestantische Fürsten achten freylich dergleichen Conclusa dieses Corporis nicht; Allein diese Herren Gesandte, unter dem Nahmen *Corporis* bitten die höchste Protestantische Mächten, die mindersmächtige Protestantische Reichs-Stände, unter Bedrohungen, zu Befolgung deren Conclusorum dieses Corporis, (deren Herren Gesandten) anzuhalten.

Ob nun in diesen Absichten des Corporis Evangelicorum zu Regenspurg, (nemlich zur Befestigung des Religions-Exercitii deren Unterthanen wider ihre

Ter-

Territorial-Herren) die Protestantische Lands-Herren **allein**, oder vielmehr die Herren Gesandte **allein**, solches Corpus Evangelicorum Concludens constituiren, daß werden die hohe Protestantische Reichs-Stände selbst beurtheilen.

Ich lese Tom. III. Conclus. Evangel. bey Herrn von Schauroth pag. 458. XIV. daß es noch nicht vollkommen ausgemacht seye, wer dann diß Corpus Evangelicorum zu Regenspurg constituire? dann es heißt allda: [Daß dieses Corpus **nicht sowohl** hiesige Gesandte, als **vielmehr** deren höchste und hohe Principalen **eigentlich** constituiren.] Es ist also nicht vollkommen ausgemacht, daß eigentlich die hohe Principales solches constituiren, dann selbes **sowohl** die Herren Gesandte ausmachen können. Ja es zeigt sich bey Herrn von Schauroth Tom. I. pag. 372. daß in denen wichtigsten Puncten, vielmehr die hiesige Protestantische Herren Gesandte selbes constituiren. Es hatten Anno 1724 verschiedene hohe Protestantische Höfe ihren hiesigen Gesandten Befehl ertheilt,

theilt, daß sie nicht gleich mit dem andern, zudeme, was diese an Se. Kayserl. Majestät, oder dero ansehnliche Principal-Commißion bringen wolten, zu concurrirren hätten; sondern die Projects deren Conclusorum vorhero an ihre Höfe einschicken solten. NB. Damals betrieben die Regenspurgische Protestantische Herren Abgesandte die vermeintliche Religions-Beschwerden deren Unterthanen wider ihre Landes-Herren mit äusserstem Eifer.

Allein das sogenannte *Corpus Evangelicorum* zu Regenspurg unterredete sich Anno 1724 hierüber, und wurde von demselben ein gemeinsame Relation **wider** solche Befehl verschiedener hoher Protestantischen Höfen abgefaßt. Selbe ist zu lesen bey Herrn von Schauroth Tom. I. pag. 372. Ich finde aber gar nichts bey Herrn von Schauroth, daß diese hohe Protestantische Höfe solche **gemeinsame Relation** des sogenannten Corporis Evangelicorum zu Regenspurg approbirt, oder die majora Vota dieses Corporis, als ein VOTUM COMMUNE OMNIUM zubefolgen sich verbunden haben. Es zeigt sich vielmehr das Widerspiel

Tom.

Tom. II. Schauroth pag. 35. 36. Nachdeme gleich darauf, Anno 1725, der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte diese Thesin projectirte, quòd nulla Dominis Territorialibus Catholicis in subditos Evangelicos competat jurisdictio Ecclesiastica, so lautete das Schwedische Votum hinwider also: [Daß er dieser Thesi nicht allein; sondern auch nach der vor ihm habenden allergnädigsten Special-Instruction nicht beytretten, noch dieselbe secundiren könnte.]

NB. Año 1724 gleich vorhero hatte das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg ein gemeinsame Relation an ihre hohe Principales, zu Gunst deren *Votorum majorum* dises Corporis abgestattet, und beständig durch dessen *Majora*, gewaltige Mouvements zu Gunst deren Unterthanen, **wider** die Jurisdictionem Territorialem in Ecclesiasticis gemacht. Dessen ohngeachtet, hat das Schwedische Votum, diesem Thesi, welcher vorhero von dem sogenannten Corpore Evangelicorum adoptirt, und worauf die vermeintliche Religions-Beschwerden, so dieses Corpus an den Kayser gebracht hat, gegründet worden,

auf

auf erhaltenen gnädigsten Special-Befehl widersprochen. Folglich ist die gemeinsame Relation des *Corporis Evangelicorum* zu Regenspurg 1724. von denen hohen Protestantischen Reichs-Fürsten keineswegs approbirt, und die darin von dem sogenannten Corpore vorgeschriebene Majora, als ein Votum commune *omnium Statuum* gar nicht für verbindlich anerkannt worden.

Der Baaden-Durlachische Herr Abgesandte zu Regenspurg hat dannoch in seinem den 7. August 1761. auf dem Reichs-Tag abgegebenen Voto, die Protestantische Principales dieses von dem Corpore Evangelicorum Anno 1724. abgefaßten gemeinsamen Gutachtens erinnert, und desselben Verbindlichkeit vorstellen wollen. Siehe das gedruckte Protocoll pag. 87.

NB. NB.

Das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg hat in damahligen Zeiten **äusserlich**, und **offentlich** nur **wider** die Catholische Reichs-Stände aus verdrehten, und scheinbaren vorgespiegelten, aber grundlosen Principiis, viele vermeintliche Religions-Beschwerde zu Gunst deren Unterthanen ausgesonnen.

Anjetzo aber schräncket dieses sogenann- te *Corpus* zu Regenspurg auch die Befug- nisse deren Protestantischen Territorial- Herren ein, und zwar ohne Scheu, durch offentlich gedruckte, und in das Pu- blicum ausgestreute Pieces, unter wel- chen die Betrachtungen über den Dier- dorffer Closter-Bau 1755. gehören, welche Schrift von dem sogenannten Corpore Evangelicorum zu Regen- spurg vertheidiget, und in dessen Schutz genommen worden.

Daß sogenannte Corpus Evangeli- corum zu Regenspurg behauptet of- fentlich [den Gewalt, von allen Vor- fallenheiten dessen Mitgliedern Notiz zu nehmen, selbe zu behandlen, und zu beurtheilen,, dasselbe eignet *sich* zu Curam totius rei Evangelicæ, und sich selbsten (die *Status Mediatos* Vasallos, subditos deren Protestantischen Lan- des-Herren) in der Poßeßion Exer- citii Religionis **wider** ihre eigene Prin- cipalen zu schützen,, denen **Unterthanen** die Qualität **eines Mitglieds** des sogenannten Corporis Evangelicorum zu Regenspurg zu zueignen, nicht aber der Persohn des Landes-Regenten,, Es beschuldiget einen Protestantischen

Reichs-Stand, daß derselbe keineswegs befugt gewesen NB. NB. ohne **Vorwissen, Ruckſprach**, und **Genehmhaltung** des CORPORIS zu Regenſpurg, denen Herren Capucinern einen Closter-Bau in seinem Territorio zu gestatten,, Es spricht den Sentenz, daß dises **Unternehmen ungerecht** seye,, Es verweiset einem Protestantischen Reichs-Stand dieses Unternehmen schriftlich,, Es lasset an andere hohe Protestantische Principalen nachdrückliche Schreiben ergehen, um solchem für **schuldig** erklärten Protestantischen Reichs-Stand an dessen Jure Reformandi Einhalt zu thun,, &c.]

Diese Dispositiones, Urtheil, und Conclusa &c. verhängt das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, unter Mißbrauch des **Nahmens, und auf Befehl deren Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern, und Committenten &c. &c.** Also lauten die Formalia des Schreibens Corporis Evangelicorum zu Regenspurg den 4. Junii 1755, den Dierdorffer Closter-Bau betreffend.

fend. Ich überlasse das Urtheil denen Höchsten und Hohen Protestantischen Principalen, ob selbe in dergleichen Umständen das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg constituiren, und **wider** sich selbsten, oder die Protestantische Reichs-Stände **wider** einander dergleichen Conclusa, **wider** ihre Superiorität in Ecclesiasticis machen wollen, und können? Da doch das Haupt-Fundament deren Protestantischen hohen Reichs-Ständen allzeit gewesen: *Cujus est Regio, illius est de Religione Dispositio*, nach welchen Satz, der Principal-Punct des Religion-Friedens vergliechen und dieses bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten von denenselben beständig behauptet worden; also zwar, daß nicht nur denen Höchsten und Hohen Protestantischen Chur- und Fürsten, sondern auch der Unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und freyen Reichs-Städten *æquale cum Electoribus & Statibus Imperii Jus Reformandi Exercitium Religionis Subditorum* durch die §§. 28. 29. Art. V. I. P. W. bestättiget, und zuerkannt worden; welches Jus Reformandi aber anjetzo von dem sogenanten Corpore Evangelicorum zu Regenspurg (nemlich von de-

denen Mediatis, Vasallis &c.) unter den mißbrauchten Nahmen **der Höchsten und Hohen Principalen, Obern, und Committenten**, denen Höchsten und allen Protestantischen Reichs-Ständen beschränckt, abgesprochen, und die Wort des Instrumenti Pacis wider die kläreste Meinungen deren Paciscirenden beyden Theilen eigenmächtig, allein zur Gunst **aller** Mediatorum, Vasallorum, und Unterthanen verdrähet worden.

Das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, (da **zwey** oder **drey** Herren Gesandte, **allein**, wegen mehreren zugleich zu vertretten habenden Stimmen, fast die Majora ausmachen) äussert und behauptet offentlich solche Sätze wider die Befugniß deren Protestantischen Reichs-Ständen, welche Sätze handgreiflich der Meinung deren Paciscirenden beyder Religions-Theilen zuwider lauffen.

Als Anno 1647. die Conferenzien zur Abhandlung der noch strittigen Religions-Puncten zwischen denen Kayserlichen (die im Nahmen deren Catholischen Reichs-Ständen tractirten) und zwischen denen Schwedischen nebst anderen ihnen zugegebenen De-

Deputirten einigen Protestantischen Zeloten, gepflogen wurden, und die Herren Protestantische Zelanten in diesen Conferenzien die *Emigrationem voluntariam* deren Subditorum, nach allen Kräften behaupten wolten; redete der Graf Trautmannsdorf also zu ihnen: [Man müsse Gleichheit haben, und jedem Stand das Jus Reformandi lassen; liesse man es doch den Städten. Wie es die Evangelische practicirten, so würden sie es denen Catholischen auch nicht wehren köñen.] NB. Graf Trautmannsdorf behauptete die *Emigrationem necessariam* vi Juris Reformandi. Er führte darbey **Fürst Johannsen von Anhalt** Exempel an, und fragte: [Ob der nicht Macht habe *zu reformiren*?] Tom. IV. Act. P. W. pag. 62. Hierauf antworteten die zwey Protestantische Zeloten: [Herr von Thumshirn, und Herr Langenbeck: Ja, quoad Exercitium publicum, aber nicht die Leut zu zwingen, oder aus den Land zu jagen.] citat. pag. 62. Diß geschahe Anno 1646. im Monat Februario. Wie kan dann das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg behaupten, daß vermög des Westphälischen Friedens-Schluß

kein

kein Reichs-Stand das Exercitium publicum Religionis Subditorum reformiren könne?

Ein eitles Blendwerck ist es, wann man sagt: das Jus Reformandi hätte sein Regul durch das Entscheid-Jahr 1624. bekommen, nach dessen Observance das publicum Exercitium Religionis *omnium* Subditorum müsse conservirt werden. Allein diese zwey Herren Protestantische Zelanten waren diejenige, die in dieser nemlichen Conference das Exercitium publicum nur für etliche Unterthanen verlangten, und doch zugleich sagten: [Ja: der Fürst Johann von Anhalt habe das Recht, das publicum Exercitium Religionis zu reformiren.]

Ich habe schon mehrmahlen ex Actis Publicis erklärt, was vor eine Meinung beede Religions-Theil von dem 1624sten Jahr gehabt haben: daß nemlich die Protestantische Zelanten dasselbe nur anstatt *Declarationis Ferdinandinæ* für etliche Unterthanen unter Geistlichen Reichs-Ständen gefordert, und endlich von etlich-ansehnlicheren Geistlichen Reichs-Ständen (deren Vorfahrer solches vorhero schon gestattet,) verwilliget worden. Man findet aber

kein Buchstaben in denen Actis, daß die Protestantische Zelanten zur Conservirung des Exercitii publici Religionis aller Unterthanen im Teutschen Reich das 1624ste Jahr zu einer Regul zu setzen gedacht hätten. Die Herren Protestanten deliberirten öfters, wie sie ihre Petita und Vorschläge, Puncto der Gewissens-Freyheit, und Exercitii publici Religionis einrichten solten? Endlich nach wiederholten Deliberationen, und communicirten Aufsätzen, forderten sie das Exercitium publicum Religionis für etliche Unterthanen in einigen Bißthumern, und Stifteren (die sie benamsten) nach der Observance des 1624sten Jahrs. Tom. III. Act. P. W. pag. 336.

Die Kayserliche aber liessen in ihrem Friedens-Instrument-Aufsatz dieses völlig aus, und setzten nur, [daß jenen Unterthanen das Exercitium publicum gestattet solle werden, die dieses per Pacta von ihren Catholischen Landes-Herren erhalten.] Tom. III. Act. P. W. pag. 439.

Die Herren Protestanten examinirten den Aufsatz deren Kayserlichen, sie merck-

merckten aber an: [Daß die Kayserliche die Ritterschaft und Unterthanen der Catholischen Geistlichen Reichs-Stände ausgelassen.] Tom. III. Act. P. W. pag. 444. N. 1. Sie widerholten es wiederum im December 1646. mit diesen Worten: [Omittunt Cæsarei die mittelbare Grafen deren Bißthumern und Stüster, und setzen nur die Pacta.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 26. (46.)

Anno 1647. fangten über diese Differenzien die Conferenzien an; die Herren Protestanten, welche zuvor in ihrem Auffsatz das 1624ste Jahr zu einer Regul des Exercitii publici pro *Mediatis, Vasallis, & Civitatibus* etlicher Bißthümer und Stifter verlangten, sagten kein Wort, daß sie das 1624ste Jahr zu einer Regul des Exercitii publici für alle Unterthanen verlangten, sondern sie meldeten: [Es wären Art. 12. die Mittelbare Grafen und Städe deren Stiftern ausgelassen.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 66. Hierauf antwortete der Kayserliche Vollmar: [Man hätte dafür gehalten, sie würden unter der Generalität mit begriffen seyn.] NB. Der Auffsatz deren Kayserlichen

hätte denenjenigen Unterthanen, welche Pacta Exercitii publici von ihren Catholischen Landes-Herrn erhalten, solches zugesagt. Gegen die andere aber, die das Exercitium publicum unter Catholischen Obrigkeiten sonsten hergebracht hätten, (sagten sie) wurde man alle Christliche Temperamenta gebrauchen rc. Tom. III. Act. P. W. pag. 439.

Der Protestantische Zelant Herr von Thumshirn aber widersetzte: [es könnte nicht schaden, solche Ort (die Stifter) in specie zu declariren; dann die Protestanten hätten in ihrem Aufsatz (Tom. III. Act. P. W. pag. 336. (12.)) auf zweyerley gesehen. 1mò. Auf das Herkommen und den Terminum 1624. Oder 2dò wo Pacta und Privilegia vorhanden wären. . . . . das meißte betreffe nur den Adel, und Städte. . . . Sie hätten das 1624ste Jahr, anstatt der Declaration Ferdinandi erwählt, weilen diese allzeit nur Disputat erweckt hätte. . . . Wann die Catholische dieses nicht eingehen wurden, so wolten die Protestantische nimmermehr von der Declaratione Ferdinandi abweichen.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 66.

Nach

Nach geendigten Conferenzien machten die Kayserliche einen neuen Auffsatz. Sie verblieben aber, (den Puncten des offentlichen Religions-Exercitium betreffend) bey der vorigen Erklärung. Tom. IV. Act. P. W. pag. 77. §. XI. pag. 83. Die Herren Protestanten übergaben wiederum ihren Auffsatz, worinn sie deutlich erklärten, für welche Unterthanen sie das Exercitium publicum forderten, dann sie sagten: [Daß die NB. obgesetzte Mediat-Evangelische Grafen, Freyherrn rc. sonderlich in den Stiftern Münden, Osnabrück, Halberstadt, Hildesheim rc. unter diese Regul des 1624sten Jahrs gehörten.] Tom. IV. pag. 105. XII. Die Kayserliche verblieben nochmalen bey ihren vorigen Erklärungen in diesem Puncten. pag. 123. Die Herren Protestanten nicht minder bey ihren Auffsatz. pag. 142. XII. Endlich liessen die Kayserliche auch jenen Unterthanen das Exercitium publicum zu, welche solches Anno 1624. unter Catholischen Landes-Herren, *nullo quidem certo Pacto*, sed *sola conniventia* gehabt haben. pag. 157. Sie liessen aber die Specification derenjenigen Orten wiederum aus, welche die Herren Protestanten benamst, da

selbe

selbe ihren Aufsatz also eingericht: [Quantum deinde ad Comites &c. qui Anno 1624. . . . . . Et quidem gaudeant *hac regula* Comites, Barones, Nobiles &c. *in primis in Episcopatibus & Abbatiis &c.*] pag. 170. B. Die Herren Protestanten verlangten beständig, daß die Kayserliche diese Ort benamsen solten; allein der Kayserliche Vollmar verblibe bey seinen Aufsatz pag. 164. colum. 2. welcher endlich von denen Protestanten begnemet, und vom Graf Trautmannsdorf im Monat May 1647 also gesetzt worden. pag. 541. XII.

Mit was Grund kan dann das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg den §. 31. Art. V. dahin verdrehen, daß das 1624ste Jahr die Regul des *Exercitii publici Religionis* aller Unterthanen seye? da die Herren Protestanten nur immer darauf bestanden, daß die Kayserliche jene Stifter und Abteyen, (an welchen Orten sie das Exercitium publicum für die Mediat-Grafen,, Baronen ꝛc. anstatt der Declaration *Ferdinandi* nach der *Observance* des 1624sten Jahrs gefordert) gleichfalls benamsen solten? Wo ist dann nur ein Jota zu finden, daß die Protestan-

stantes ein andere Meinung gehabt haben? Sie sagten ja selbsten in ihren Zusammenkünften: [Es wäre ohnmöglich ein mehrers von denen Catholischen zu hoffen, als was vermög der Declarationis Ferdinandinæ gefordert könnte werden.] Tom. III. Act. P. W. pag. 303. ad Art. 10. Der des Heil. Reichs Freyer Unmittelbarer Ritterschaft Abgesandter **Wolfgang von Gemingen**, da derselbe das Jus Reformandi für die unmittelbare Reichs-Ritterschaft behauptete, sagte ja ausdrucklich: [Daß die Declaratio Ferdinandina nur von denen **Mittelbaren** Grafen, Baronen ꝛc. unter Geistlichen Reichs-Ständen redete;] Tom. III. pag. 129.

Sie sprachen ja selbsten: [Daß sie nur an statt der Declarationis Ferdinandi, das 1624ste Jahr zur Regul des Exercitii publici etlicher Unterthanen begehrten.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 66.

Man kan nicht einwenden: Daß dieser §. 31. Art. V. (von dem Religions-Exercitio Subditorum) von denē Catholischen hinnach verworffen, am Ende aber dannoch auf diese Art, (daß **allen** Unter-

terthanen das Exercitium publicum im Teutschen Reich nach der Observance des 1624sten Jahr zugelassen müßte werden,) vergliechen worden. Wo ist aber hiervon ein Buchstaben zu finden? haben dann nicht die Catholische bis an das Ende den Trautmannsdorfischen Anssatz verworffen? wie hätten sie aber noch mehrers, als dieser Graf selbst vorhero zugelassen, am Ende verwilligen können? haben nicht die Herren Protestanten bis auf das Ende deren Tractaten darauf bestanden, daß nur dasjenige, was Anno 1647. Graf Trautmannsdorf in diesem Puncten zugesagt, gehalten solte werde? Emblemata Meyeri pag. 61. Wo ist ein Buchstaben, daß sie etwas anders mehr gefordert, oder die Catholische eingestanden haben? Haben nit die Catholische selbst noch ein- und anderes an dem Trautmannsdorfischen Aufsatz Puncto *terminorum ad Emigrandum* abgeändert? rc. rc. Es haben ja die Käyserliche denen Churfürstlichen Gesandten erst noch im Monat Jenner 1648. gemeldet: [Daß die Haupt-Beschwerde circa Autonomiam deren Unterthanen, und circa publicum Exercitium in deme bestunde, daß in denen Bißthümern Magdeburg, Hildes-

desheim, Osnabrück, Münden, Halberstadt verbleiben solte.] Emblemat. Meyeri pag. 57.

Es erhellet also aus allen vorhergehenden Sonnen-klar, wie grundfalsch das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg das Instrumentum Pacis verdrähe, und nicht nur die Jura Statuum Imperii CATHOLICORUM, sondern unter den Nahmen *Corporis Principum Evangelicorum*, die Superioritatem in Ecclesiasticis, ihrer eigenen hohen **Protestantischen Principalen** zu Gunst deren Unterthanen einzuschräncken sich beeifert.

Es erhellet Sonnen-klar, woher die vermeintliche Religions-Beschwerde ihren Ursprung nehmen; und so vieles Geschrey in das Publicum hierüber ausgesprengt, denen hohen Protestantischen Reichs-Ständen die ungegründeste Beschwerden vorgespiegelt werden; als wurde das Evangelische Religions-Wesen gänzlich umgestossen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da doch kein Catholischer Reichs-Stand einem Protestantischen Mitstand nur den geringsten Einhalt bezeiget; von dessen Superiorität allein die Conservation des Exercitii publici in seinem Territorio ab-

abhanget; aber demselben das sogenannte Corpus Evangelicorum zu Regenspurg diese Superiorität abspricht, und denen Unterterthanen ein *Jus privativum* Exercitii Religionis contra proprium Dominum zueignet.

Ich trage alle Hochachtung für jede Protestantische Herren Gesandte; ich rede nur von dem sogenañten *Corpore Evangelicorum* zu Regenspurg. Wer aber aus denenselben solches eigentlich in diesem Geschäfte (*circa Exercitium Religionis* Subditorum) constituire, kan ich mir nicht vorstellen. Die hohe Protestantische Principales können solches, in diesen Behandlungen, und Conclusis, (massen diese contra Superioritatem Principum Evangelicorum in Ecclesiasticis abgefaßt werden) ohnmöglich constituiren.

Es erhellet endlich Sonnen-klar, daß ich auf keineweis den schuldigsten Respect für die Höchste und Hohe Protestantische Principalen durch diese Prüffung ausser acht gesetzt, sondern derselben Befugniß, welche von keinem Catholischen Reichs-Stand bekräncket wird, auf das klärste wider das so sich nennende Corpus Evangelicorum zu Regenspurg demonstrirt habe.

GOTT
Gebe uns allen
Seinen heiligen, wahren
Frieden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sätze Des sogenannten Corporis Evangelicorum, von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen

S.l. [ca. 1760]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2259
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097253-5
VD18 1454007X-003